

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Per Mail an gever@blw.admin.ch

Liestal, 30. April 2024
VGD/Ebenrain/Bu

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) - Vernehmlassungsantwort des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Direktor Hofer
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den geplanten Verordnungsänderungen im Rahmen des Landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2024 / Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit.

Wir stimmen vielen der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen zu, haben aber auch etliche Anträge zu verschiedenen Verordnungen.

Wir vermissen in diesem Verordnungspaket Bestimmungen, welche die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft wirklich verbessern. Zudem ist das Bestreben nach administrativen Vereinfachungen ausser Acht gelassen worden. Die vorgeschlagene Umsetzung des neuen Sozialversicherungsschutzes ist zu aufwendig und deshalb stark zu vereinfachen.

Auch bei der Zusammenführung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu den neuen «Projekten regionale Biodiversität und Landschaftsqualität RBL» entspricht die Vorlage nicht den ursprünglichen Versprechungen. Wir befürworten die Zusammenlegung, diese muss aber einfacher umzusetzen sein und das bisher Erreichte übernehmen. Beim Projekt digiFlux verlangen wir eine Beschränkung auf den gesetzlichen Auftrag. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der Pflanzenschutzmittelanwendung lehnen wir ab.

Den Vorschlag zur Umsetzung der 3.5% Acker-BFF begrüssen wir (Variante 2), schlagen aber eine alternative Berücksichtigung bereits bestehender Biodiversitätsflächen auf Fruchtfolgeflächen vor.

Unsere Detail-Stellungnahme entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung im Rückmeldeformular.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft Regierungsrat
Adresse / Indirizzo	Rathausstrasse 2 4410 Liestal
Datum / Date / Data	Liestal, 30. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	8
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	9
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	29
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	30
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	38
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	40
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	45
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	46
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)	48
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	49
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	50
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	51
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	52
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	53
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	54
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	55
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	56
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	63
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	66
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	71
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)	72

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	73
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1).....	76
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2).....	77
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	78

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024.

Der Bundesrat hat im Titel seiner Medienmitteilung zum Verordnungspaket 2024 angekündigt, er wolle «die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Landwirtschaft verbessern». Dies ist auch dringend nötig! Dass die Landwirtinnen und Landwirte mit der aktuellen marktwirtschaftlichen und politischen Situation nicht einverstanden sind, zeigte sich in den Protest-Aktionen, die im Februar und März an verschiedenen Orten in der Schweiz stattgefunden haben. Leider können wir im vorliegenden Verordnungspaket keinen wirklichen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen erkennen.

ÖLN soll nicht das Vollzugsinstrument anderer Gesetze und Aufgaben werden

Der ÖLN wurde zunehmend zum Vollzugsinstrument anderer Gesetze. Leider baut auch das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2024 diese Tendenz ungebremst weiter aus. Inzwischen dienen ÖLN und Direktzahlungen dem Vollzug von TSG, TSchG, NHG, GSchG, und USG. Neu soll via den ÖLN auch noch in die Unternehmensführung und direkt in das Verhältnis von Ehepaaren oder in eingetragener Partnerschaft Lebender eingegriffen werden. Eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Zweckbestimmung von ÖLN und Direktzahlungen ist angebracht. Wir sehen sogar eine gewisse Dringlichkeit für diese Rückbesinnung auf die ursprünglichen Ziele. Aktuell schickt sich der Bundesrat an, die Grundlagen und ersten Konzepte für eine AP 2030+ zu erarbeiten. Spätestens in diesem Rahmen müssen diese Fragen offen diskutiert und geklärt sein. Eine Rückführung und Entschlackung des ÖLN böte auch erhebliches Potenzial für administrative Vereinfachungen, die ein prioritäres Ziel der AP 2030+ sind.

Problematische Einstellung zum Datenschutz

Mit Besorgnis und nicht zum ersten Mal beobachten wir eine problematische Einstellung zum Datenschutz. Nicht nur werden bedenkenlos und auch ohne gesetzliche Grundlage Daten eingefordert (beispielsweise georeferenzierte Daten zu PSM-Applikationen oder Inhalt von Versicherungspolice(n)), sondern neu sollen Betriebe sogar zur Preisgabe ihrer Betriebsbuchhaltungen gezwungen werden können. Dies wird als einfacher und kostengünstiger Weg gesehen wie Agroscope ihr Datenbeschaffungsproblem lösen könnte.

Schon das Sammeln datenschutztechnisch wenig brisanter Daten sollte nur basierend auf einer korrekten gesetzlichen Grundlage und mit Zustimmung des Datenherrn erfolgen. Mindestens in gleichem Masse gilt dies für Daten, die zur Interpretation der Marktlage hilfreich sind oder die durch einfache Kombination mit anderen Daten Aussagen über die persönlichen Verhältnisse von Personen erlauben. Inhalte von Vertragsabschlüssen wie Versicherungspolice(n) oder von Betriebsbuchhaltung fallen in die besonders schützenswerten Daten oder unter das Geschäftsgeheimnis und gehen den Staat nichts an.

Im Umgang mit Daten erwarten wir vom Agrarrecht und den mit dessen Ausgestaltung betrauten Stellen die Beschränkung auf das Notwendige und die uneingeschränkte Beachtung aller Grundsätze des Datenschutzes.

Grundsatz der administrativen Vereinfachung und Rhythmus Verordnungsanpassungen

Vor Jahren hat sich das BLW vorgenommen, die Verordnungsanpassungen nicht mehr jährlich, sondern höchstens alle 2 Jahre vorzunehmen. Dieser Vorsatz scheint schnell vergessen worden zu sein. Die jährlichen, sehr umfangreichen landwirtschaftlichen Verordnungspakete erstaunen und führen direkt und indirekt zu Mehrbelastungen der Kantone (Stellungnahmen, Systemanpassungen/-umprogrammierungen, zusätzliche Vollzugsaufgaben etc.) und der Betriebe. Besonders für die Betriebe ist es eine grosse Herausforderung mit den ständigen Anpassungen zahlreicher Verordnungen Schritt zu halten. Wenig hilfreich bzw. zusätzlich herausfordernd sind die politischen Plänkeleien mit Änderungen (z.B. 3.5% BFF auf Acker), welche Massnahmen entweder verschieben oder inhaltlich verändern, nachdem sich die Betriebe bereits darauf eingestellt und die betrieblichen Anpassungen vorgenommen haben (z.B. Ansaat Acker-BFF).

Ebenfalls vor Jahren hat sich das BLW der «administrativen Vereinfachung» verschrieben. Anfänglich hochgelobt ist von diesem Vorsatz kaum etwas übriggeblieben. Fleissig geht das Mikromanagement auf Stufe Verordnung, Anhänge und Richtlinien ungehemmt weiter, in diesem Verordnungspaket vor allem mit den Beiträgen nach Art. 78 DZV und dem Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes. Wir lehnen das Mikromanagement ab. Administrative Vereinfachung sieht anders aus.

Wir fordern deshalb:

- Die Verordnungen des Landwirtschaftsrechtes dürfen höchstens alle zwei Jahre revidiert werden. Das wäre ein Beitrag zu mehr Glaubwürdigkeit und einem höheren Investitionsschutz;
- Die administrative Vereinfachung ist gemeinsam mit den Kantonen / der KOLAS umgehend in Angriff zu nehmen.

Zusammenführung der Vernetzungs- und der Landschaftsqualitätsbeiträge zu «Projekte regionale Biodiversität und Landschaftsqualität» (RBL)

Wir begrüssen die Zusammenführung der beiden Programme, lehnen die vorgeschlagene Umsetzung jedoch weitgehend ab. Die günstige Gelegenheit muss für administrative Vereinfachungen voll genutzt werden. Damit könnte der Bund seine ursprünglichen Versprechungen zu diesem Programm einhalten. Wir können uns mit der alleinigen Reduktion der Anzahl Projekte (und folglich auch Projektberichte) als administrative Vereinfachung nicht zufriedengeben. Insbesondere die Vorgabe für die Projektberichte muss massiv schlanker ausfallen als dies bisher der Fall gewesen ist. Im Grundsatz müsste ein entsprechender Projektbericht von einem/einer qualifizierten Kantonsangestellten verfasst werden können, ohne dass dafür auf externe Fachbüros zurückgegriffen werden muss. Dies verursacht für den Kanton hohe Kosten. Falls die Trägerschaften die Projektberichte erarbeiten, führt dies (wie bisher schon) zu einer Zweckentfremdung von landwirtschaftlichen Mitteln, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten.

Der vorgelegte Vorschlag entspricht nicht der ursprünglich präsentierten Idee einer einfachen Zusammenlegung der LQ- und Vernetzungs-Perimeter. Das Instrument der RBL wird zu einem Umsetzungsinstrument der ökologischen Infrastruktur, die ihrerseits nicht über eine gesetzliche Grundlage verfügt, umge-

deutet und soll auch noch gleich das Landschaftskonzept Schweiz implementieren, obschon dieses nur behördenverbindlich ist. Wir lehnen diese Einmischung des Bundes in die kantonale Planungshoheit ab. Bestenfalls haben RBL die vom Kanton für seine Richtplanung zu erarbeitenden Grundlagen gemäss Art. 6 RPG zu berücksichtigen.

Der Zeitplan für die Einführung der neuen RBL ist nicht für alle Kantone realistisch und muss flexibler definiert werden. Die notwendigen Grundlagen für die Ausarbeitung der Projekte (z.B. Richtlinie des BLW zur Umsetzung der RBL) werden sehr spät vorliegen und die Kantone dann nur rund ein Jahr Zeit haben, um die Projekte mit den betroffenen Kreisen (Mitwirkungsverfahren) auszuarbeiten. In dieser knappen Zeit ist es schwierig, einen seriösen Ausarbeitungsprozess zu führen. Als Möglichkeiten zur Lösung der terminlichen Engpässe sehen wir einerseits eine massive Vereinfachung der Vorgaben zu den Projektberichten und andererseits einen variablen Startzeitpunkt für die Kantone (mit Weiterlaufen der bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte).

Wir erwarten, dass die Kantone für die Ausarbeitung der Richtlinie frühzeitig und partizipativ einbezogen werden und der Entwurf dieser Richtlinie in eine ordentliche Vernehmlassung gegeben wird. Die aktuell vorgeschlagene Übergangsfrist von 2 Jahren beginnt am 1.1.2025 und endet am 31.12.2026. Diese Übergangsfrist ist zu verlängern für Kantone, welche erst später mit den neuen RBL starten können. Da der Bund die erforderlichen Grundlagen zur Erarbeitung der Projekte nicht schon im 2024 den Kantonen als definitive und verbindliche Version zur Verfügung stellen kann, wird eine seriöse Projekterarbeitung nicht für alle Kantone bis zum geforderten Zeitpunkt möglich sein. Die Übergangsfrist ist mindestens bis Ende 2027 zu erstrecken, mit der Möglichkeit bis 2029 auf die neuen RBL «umzusteigen».

Praxistaugliche Umsetzung des 3.5% - Anteils an BFF auf offener Ackerfläche

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF und die Berechnung bezogen auf die offene Ackerfläche (erweiterte Variante 2, wie vorgeschlagen). Aus unserer Sicht bestünde aber die Möglichkeit, den Anteil BFF auf der offenen Ackerfläche noch korrekter und gerechter zu berechnen, indem alle BFF auf Fruchtfolgeflächen (FFF) angerechnet werden. Die FFF sind als Geometrien verfügbar, ein Verschnitt mit den Kulturen einfach umzusetzen. Auf diese Weise werden Betriebe, welche schon seit Jahren Flächen auf Ackerland extensiviert haben, nicht unnötig bestraft oder, noch schlimmer, gezwungen inzwischen wertvolle BFF aufzuheben und auf der gleichen Fläche Acker-BFF anzulegen. Im gleichen Zug kann so auch die erzwungene Extensivierung im Gewässerraum (mit extensivem Wiesland) korrekt berücksichtigt werden, wenn die Fläche im Gewässerraum gleichzeitig FFF ist.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz – Nur Obligatorium für die Invalidität als grösstes Risiko

Die vorgeschlagene Umsetzung der Voraussetzung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ist zu kompliziert und uneinheitlich. Wir lehnen sie ab. Um den administrativen Aufwand einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Absicherung einer möglichen Invalidität, als grösstem Risiko, angezeigt. Damit werden die Bauernfamilien für den Versicherungsschutz sensibilisiert und können diesen gleichzeitig bedarfsgerecht aufbauen. Der Vollzug dieser neuen Voraussetzung ist radikal zu vereinfachen. Im Grundsatz sind die Betriebsleiterpaare selbst für den Aufbau des in ihrem Fall genügenden Sozialversicherungsschutz zuständig. Sie sollen nur belegen müssen, dass ein solcher besteht.

Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen

Die temporäre Einführung (2025-2032) von Verbilligungen der Prämien von Ernteversicherungen hat das Parlament gutgeheissen. Dabei handelt es sich aber lediglich um einen von zahlreichen notwendigen Schritten zur Anpassung der Landwirtschaft an die künftigen klimatischen Bedingungen und Veränderungen. Nebst den Prämienverbilligungen werden weitere Massnahmen zur Förderung der Resilienz notwendig sein, um mit den klimatischen Veränderungen Schritt halten zu können. Die Ausarbeitung solcher Massnahmen gilt es so rasch wie möglich vorzunehmen und einzuführen. Wir verweisen dazu auf die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Anstelle des Projekts «digiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Wir erwarten eine Lösung im Umfang eines HODUFLU plus, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört auch eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen einverstanden, keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Tendenzen: komplizierter und im Dienst anderer Gesetze

Obwohl sowohl das WBF wie auch das BLW bei jeder Gelegenheit die hohe Dringlichkeit administrativer Vereinfachungen proklamieren, stellen wir im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024, speziell in der Teilrevision der DZV, diesbezüglich keine Fortschritte fest. Enttäuscht müssen wir feststellen, dass das Instrument der Direktzahlungen mit seinem gut geölten Kontrollapparat immer weiter für den Vollzug anderer Gesetzgebungen missbraucht wird. Die Landwirte erhalten Direktzahlungen, die Einhaltung diverser gesetzlicher Vorschriften kann vorausgesetzt werden. Die Kontrolle dieser Bestimmungen und die Sanktionierung durch Kürzung der Direktzahlungen, was einfacher ist als der in den entsprechenden Gesetzgebungen vorgesehene Sanktionsweg, lehnen wir aber ab. Mit diesem Vorgehen werden immer mehr Vollzugsbereiche zur Kontroll- und Umsetzungsaufgabe für die Landwirtschaftsämter und eigentlich für die Landwirtschaft bestimmte Gelder 'zweckentfremdet'. Der neueste Schritt in dieser Entwicklung ist die Umwidmung der neuen Beiträge nach Art. 78 DZV als Instrument zur Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, einer Aufgabe des NHG, der die gesetzliche Grundlage fehlt. Ebenso sollen die Direktzahlungen neu auch noch dazu missbraucht werden, nicht ausreichenden Sozialversicherungsschutzes für im wesentlichen Umfang unentgeltlich mitarbeitende Ehepartner und Ehepartnerinnen zu sanktionieren.

Beide Vorschläge sind an Bürokratismus und unnötig zu erhebenden Daten kaum zu überbieten. Die vorgeschlagenen Verfahren sind nicht zeitgemäss und schiessen klar übers Ziel hinaus. Eine händische Prüfung, ob ein vorhandener Sozialversicherungsschutz genügt, lehnen wir ab. Der dadurch entstehende Aufwand ist erheblich. Im erläuternden Bericht wird dies unter den Auswirkungen auf die Kantone ziemlich pauschal verniedlicht anstatt korrekt eingeordnet.

Neuer Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlaments hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur wird klar abgelehnt. Dieser Vorschlag ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Kantone, umgesetzt im kantonalen Richtplan. Dies ist auch ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits erbracht wurden. Es ist möglich, die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch die Spielregeln zu ändern. Damit die Überführung der Vernetzung und der Landschaftsqualitätsprojekte partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften erfolgen kann, muss genügend Zeit eingeplant werden. Das neue Programm soll deshalb von den Kantonen flexibel ab 2027 eingeführt werden können. Bis ein Kanton das neue Programm eingeführt hat, sollen die bisherigen Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprogramme unverändert weiterlaufen.

Für die Umsetzbarkeit der Projekte zur regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist die in den Erläuterungen angesprochene Richtlinie das zentrale Element. Die vorliegende Verordnung lässt nur erahnen, wie diese Projekte effektiv auszugestaltet sind. Die Kantone sind daher bei der Ausgestaltung dieser (zentralen) Richtlinie früh und partizipativ einzubeziehen. Eine Vernehmlassung der Richtlinie muss bei den Kantonen stattfinden. Wir sprechen uns gleichzeitig für eine starke Vereinfachung der für die Projekte geforderten Berichte ein. Wichtiger für die Praxis sind Merkblätter, die die korrekte Umsetzung der einzelnen Massnahmen sicherstellen. Grundsätzlich müssten die Anforderungen an die Projektberichte so einfach gehalten werden, dass qualifizierte Kantonsangestellte diese Arbeit ohne externe Unterstützung (Fachbüros) und somit ohne zusätzliche Kosten erledigen können. Werden die Projektberichte durch Trägerschaften erarbeitet, gelten diese Überlegungen ebenfalls. Es kann nicht sein, dass ein bedeutender Teil der Direktzahlungen, die eigentlich den Betrieben für die Umsetzung der Massnahmen zugutekommen müssten, schlussendlich bei externen Fachbüros landet (Zweckentfremdung).

Der für die Einführung des Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität vorgesehene Zeitplan ist nicht für alle Kantone realistisch. Um am 01.01.2027 mit einem bewilligten Projekt starten zu können, müsste das BLW die Projekte innerhalb eines Monats nach Gesuchseingang am 30. Juni bewilligen. Dann hätten die Kantone einen Monat Zeit die Landwirte zu informieren, denn Ende August müssten sich diese für das neue Programm anmelden. Die Kantonssysteme müssten nachgeführt und die Information der Bewirtschaftenden vertieft werden, damit sie die einzelnen Massnahmen in der Strukturdatenerhebung angeben. Die Gesuchskizze muss bis Ende Januar 2025 eingereicht werden. Also müssten die Kantone bereits 2024 mit der Erarbeitung der Programme beginnen. Dies ist jedoch nicht möglich, solange die Richtlinie zur Umsetzung der Beiträge nach Art. 78 DZV nicht vorliegt. Und diese ist mindestens den Kantonen und der KOLAS mit einer ordentlichen Frist in Vernehmlassung zu geben. Darum ist die erstmalige Auszahlung der neuen Beiträge flexibel zu definieren, mit mindestens einem Jahr mehr Übergangszeit und solange die Beiträge in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten weiterhin auszurichten, bis diese Projekte vom Kanton durch ein Projekt gemäss Art. 78 DZV abgelöst werden. So können die Kantone gestaffelt vorgehen und die Bewirtschafter sowie Trägerschaften partizipativ mitnehmen.

Persönlicher Sozialversicherungsschutz

Der Aufbau eines ausreichenden Sozialversicherungsschutzes ist Aufgabe jeder einzelnen Person und von Ehepaaren und von Paaren in eingetragener Partnerschaft. Sie sind dazu mindestens moralisch verpflichtet: dieser Pflicht müssen sie nachkommen und sie gegenseitig einfordern. Davon kann sie niemand entbinden. Der vorliegende Sozialversicherungsschutz wurde gegen den Willen der Kantone vom Parlament als Bestandteil des ÖLN in das LwG aufgenommen. Die neuen Bestimmungen zur Umsetzung des Versicherungsschutzes sind ein sehr grosser Mehraufwand für den Vollzug der Direktzahlungsmassnahmen und nicht massenvollzugstauglich. Viele Fälle müssen von Hand bearbeitet werden. Eine Vereinfachung ist zwingend notwendig. In der [Botschaft zur AP 22+](#) (Seite 89) scheidet der Bundesrat: «Der Sozialversicherungsschutz muss die Risiko-Vorsorge (Risiken Invalidität und Tod) sowie den Verdienstausschluss (Taggeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall) abdecken.» Damit gibt der Bundesrat den Umfang vor, wozu ihn Art. 70a Abs. 3 Bst. g LwG auch beauftragt.

An gleicher Stelle sieht der Bundesrat Ausnahmen vor, falls die Versicherung einen Versicherten aus Gesundheitsgründen ablehnt oder die Prämie «unverhältnismässig hoch wäre». Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren sollten die Bewirtschaftenden mittels «weniger gezielter Fragen beim Gesuch um Direktzahlungen an das kantonale Landwirtschaftsamt einen Hinweis auf die Situation in Sachen Sozialversicherungsschutz der Ehepartnerin und des Ehepartners erhalten (Selbstdeklaration)». Mindestens diese Prozedur nimmt die Verordnung nicht mehr auf. Danach «soll jährlich ein Teil der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen kontrolliert werden. Das kantonale Landwirtschaftsamt kann Nachweise verlangen und im Rahmen der Amtshilfe relevante Daten von den Steuerbehörden anfragen». Anstelle dieser risikobasierten Kontrolle geht die Verordnung nun von einer jährlichen Überprüfung der Notwendigkeit,

des Vorhandenseins und des genügenden Umfangs des Sozialversicherungsschutzes aus. Nichts davon ist staatliche Aufgabe. Zudem ist das vorgeschlagene System zu kompliziert, verwendet teilweise nicht korrekte Begriffe und ist mit den bestehenden Versicherungsangeboten nicht voll kompatibel.

Der Kanton Basel-Landschaft lehnt den Vorschlag zur Umsetzung der ÖLN-Anforderung eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes ab. Er ist zu bürokratisch. Falls kein Versicherungsschutz erfolgt, sollen sogar die Direktzahlungen gekürzt werden. Dies ist ohne vorherige Fristsetzung abzulehnen. Es läge schliesslich in der Eigenverantwortung des Landwirtschaftsbetriebes, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Hier eine Bestrafung in Form von Direktzahlungskürzungen einzuführen ist äusserst fragwürdig. Das Umsetzungskonzept muss stark vereinfacht, auf das Minimum zurückgeführt werden und die Kantone bzw. Landwirtschaftsämter von der Aufgabe der Beurteilung eines Sozialversicherungsschutzes entlasten werden.

Wir sehen folgendes Konzept als sachdienlich, gesetzeskonform und vollzugstauglich an:

Element	Beschreibung	Nachweise
Kreis der Pflichtigen	die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet (Art. 70a Abs. 1 Bst. i DZV).	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis Mitarbeit in beträchtlichem Masse: Geltendmachung des Zweitverdienerabzuges im letzten rechtskräftig veranlagten Steuerjahr. • Keine weiteren Ausnahmen.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Risikoversorge	In der Botschaft spricht der Bundesrat von einer Risikoversorge. Diese muss auf das Risiko mit der grössten finanziellen Tragweite beschränkt werden, also das Risiko der Invalidität. Dieses löst sowohl Einmalkosten wie anhaltende Folgekosten aus. Wie hoch das Risiko einer Invalidität versichert werden soll, ist dem Ehepaar bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden zu überlassen. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Versicherungsgebers: Im Rahmen des Vertragsabschlusses hat der Versicherungsgeber dem Versicherungsnehmer eine Bestätigung über die abgeschlossene Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität auszuhandigen aus der der Versicherungsgegenstand sowie die Dauer des Vertrages hervorgeht. Bei der Strukturdatenerhebung bestätigt der Geschwister/Bewirtschaftler das Vorhandensein einer Risikoabsicherung für den Fall einer Invalidität und weist bei einer ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft vor.
Umfang des Sozialversicherungsschutzes - Erwerbsausfall	In der Botschaft bezeichnet der Bundesrat als zweites Element des Sozialversicherungsschutzes den Verdienstausschlag bzw. eine entsprechende Taggeldversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall. Für Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis ist das eine Arbeitnehmerpflicht. Da viele Eheleute oder in eingetragener Partnerschaft Lebende neben ihrer Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb einer weiteren Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis nachgehen, sind sie bereits	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung des Versicherungsgebers bzw. Arbeitgebers Analog Risikoabsicherung im Falle einer Invalidität.

	<p>über den Arbeitgeber für ein Taggeld versichert. Deshalb muss auch die vom Betrieb zu versichernde Höhe des Taggeldes in der Verantwortung des Ehepaares bzw. der in eingetragener Partnerschaft lebenden bleiben. Sie müssen den für ihre persönliche Situation notwendigen Versicherungsschutz bestimmen. Das Vorschreiben eines minimalen Taggeldes würde Arbeitnehmende benachteiligen. Denn sie können die Höhe ihres Taggeldes nicht beeinflussen, müssen aber zusehen, wie jene, die bisher nicht unternommen haben, nun möglicherweise zu einem höheren Taggeld kommen. Das ist eine unerwünschte Ungleichbehandlung.</p>	
Geltendmachung einer Ausnahme	<p>In der Botschaft weist der Bundesrat auf den Umstand hin, dass Versicherungen eine Person aufgrund ihres Gesundheitszustands ablehnen oder die Prämien bei älteren Personen unverhältnismässig hoch sein können, weshalb dafür Ausnahmen vorzusehen seien. Konkret verweigert die Versicherung in solchen Fällen einen Versicherungsabschluss.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Abweisung der Versicherung <p>Die schriftliche Abweisung einer Versicherung gilt als Bestätigung wie oben beschrieben. Rest wie oben beschrieben.</p>

Anrechenbarkeit an die 3.5 % Acker-BFF

Wir begrüssen die Ausweitung der Anrechenbarkeit von BFF und die Berechnung bezogen auf die offene Ackerfläche (erweiterte Variante 2, wie vorgeschlagen). Aus unserer Sicht bestünde aber die Möglichkeit, den Anteil BFF auf der offenen Ackerfläche noch korrekter und gerechter zu berechnen, indem alle BFF auf Fruchtfolgeflächen (FFF) angerechnet werden. Die FFF sind als Geometrien verfügbar, ein Verschnitt mit den Kulturen einfach umzusetzen. Auf diese Weise werden Betriebe, welche schon seit Jahren Flächen auf Ackerland extensiviert haben, nicht unnötig bestraft oder, noch schlimmer, gezwungen inzwischen wertvolle BFF aufzuheben und auf der gleichen Fläche Acker-BFF anzulegen. Im gleichen Zug kann so auch die erzwungene Extensivierung im Gewässerraum (mit extensivem Wiesland) korrekt berücksichtigt werden, wenn die Fläche im Gewässerraum gleichzeitig FFF ist.

Beschränkung Nährstoffmanagement auf gesetzlichen Auftrag – HODUFLU plus anstelle von digiFlux

Gemäss Art. 164a LwG müssen Kraftfutter- und Düngelieferungen gemeldet werden. Bei der Konkretisierung auf Verordnungsstufe ist zwingend an diesen Vorgaben festzuhalten.

Anstelle des Projekts «digiFlux» soll ein Programm geschaffen werden, welches sich auf die gesetzlichen Mindestanforderungen beschränkt und analog dem Programm HODUFLU die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine georeferenzierte parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies

aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab. Wir erwarten eine Lösung im Umfang eines HODUFLU plus, welche den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Insbesondere gehört auch eine via Web-Service angebotene und obligatorisch zu benutzende Nährstoffbilanz nicht zum gesetzlichen Umfang von HODUFLU plus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben e ^{bis} . (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Der Kanton BL begrüsst die Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge, hat aber Vorbehalte zur Einführung des neuen Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität: <ul style="list-style-type: none"> • Versprochen wurde die Zusammenlegung von LQB und Vernetzung zu einem Beitrag, wodurch sich die Anzahl Projekte und der damit verbundene Aufwand insbesondere für Projektberichte, Zwischenberichte, Projektbegleitung und Berichterstattung an das BLW massiv reduziert werde. • Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ist jedoch ein gänzlich neues Konzept. Von einer Überführung oder Zusammenlegung kann nicht mehr gesprochen werden. Den Kantonen und den Trägerschaften entsteht dadurch ein enormer zusätzlicher administrativer Aufwand, den wir ablehnen. • Die Neukonzeptionierung des Systems und der Ziele ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten. • Wie aus den bisherigen Diskussionen bekannt, sollen die Anforderungen an die einzelnen Projekte nicht gelockert, sondern verschärft werden. Hier muss noch substantiell nachgebessert werden. Dennoch zeichnet sich ab, dass einzelne Kantone und die Trägerschaften für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Einführung mehr Zeit brauchen. Daher ist eine flexible Einführungsphase vorzusehen, die Übergangsfrist mindestens um ein Jahr, besser bis Ende 2029 zu verlängern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur und der Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) zur Voraussetzung für eine Projektanerkennung zu machen, ist nicht akzeptabel. Korrekt wäre der Verweis auf die kantonalen Grundlagen zur Richtplanung (Art. 6 RPG). So können die Kantone bereits geleistete Vorarbeiten auch für RBL-Projekte nutzen, was den Aufwand senkt. • Sowohl die ökologische Infrastruktur wie das Landschaftskonzeption Schweiz (LKS) sind als Grundlage für RBL-Projekte ungeeignet, weil zu abstrakt und einseitig. • Die Revision des Systems und der Ziele in der vorgeschlagenen Form ist ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
<p>Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)</p>	<p>Abs. 6 neu</p> <p>6 Für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte werden Beiträge nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. und Bst. d werden weiterhin ausgerichtet. Beiträge werden keine mehr ausbezahlt,</p> <p>a. Wenn der Kanton bestehende Projekte nach Art. 2 Bst. c Ziff. 2. durch ein Projekt nach Art. 2 Bst. e^{bis} ablöst oder</p> <p>b. Ab dem 01.01.2030.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 2 Bst. c, d und e^{bis}</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10 1a Abschnitt	Ändern: Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall-Sozialversicherungsschutz	Es soll der in der bisherigen Diskussion verwendete Begriff gebraucht werden. Ausserdem schliesst der Titel die Risikoabsicherung bei Invalidität nicht ab.
Art. 10a	<p>Ändern:</p> <p>1 Die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin muss über einen Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall verfügen, wenn sie oder er:</p> <p>a. am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt;</p> <p>b. am 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat; und</p> <p>c. kein eigenes Einkommen im Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt, das höher ist als der Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p> <p>2 Als regelmässige und beträchtliche Mitarbeit auf dem Betrieb im Sinne von Artikel 70a Absatz 1 Buchstabe i LwG gilt eine Mitarbeit, die in der Steuererklärung mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht wurde.</p> <p><u>Das Erfordernis eines persönlichen Sozialversicherungsschutzes gilt für</u></p> <p>a. <u>am 1. Januar des Beitragsjahres mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin des Betriebs verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die</u></p> <p>b. <u>regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet und im letzten rechtmässig veranlagten Steuerjahr mit einem Zweiverdienerabzug nach Artikel</u></p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Es sind die Begriffe aus dem LwG zu verwenden.</p> <p>Auf Alters- und Vermögensgrenzen kann verzichtet werden. Zum einen ist nicht einsichtig, warum der geforderte Sozialversicherungsschutz nicht für den gesamten von Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG anvisierten Personenkreis gelten soll. Zum andern verfügen Personen, die ergänzend einer ausserbetrieblichen Erwerbsarbeit nachgehen, bereits über einen Sozialversicherungsschutz, den sie im Bedarfsfall ergänzen können. Eine Altersgrenze erübrigt sich, da mit der Aufgabe der Betriebsleitung sich auch der Sozialversicherungsschutz erübrigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 19902 über die direkte Bundessteuer (DBG) geltend gemacht haben.</u></p>	
Art. 10b	<p>Streichen:</p> <p>Kein Versicherungsschutz ist erforderlich, wenn:</p> <p>a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass die Ehepartnerin, der Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Jahr vor dem Beitragsjahr ein Einkommen über dem Jahreslohn nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19823 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge erzielt hat;</p> <p>b. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass im Jahr vor dem Beitragsjahr kein Zweiverdienerabzug nach Artikel 10a Absatz 2 in der Steuererklärung geltend gemacht wurde;</p> <p>c. das Bewirtschafterpaar im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor dem Beitragsjahr ein steuerbares Einkommen nach dem DBG von höchstens 12 000 Franken erzielt hat;</p> <p>d. der Betrieb von einer juristischen Person nach Artikel 3 Absatz 3 bewirtschaftet wird; oder</p> <p>e. es sich bei dem Betrieb um einen Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb handelt.</p> <p>2 Massgebend als Nachweis, dass kein Zweiverdienerabzug nach Absatz 1 Buchstabe b berücksichtigt wurde, ist das letzte rechtskräftig veranlagte Steuerjahr vor dem Beitragsjahr.</p> <p>3 Massgebend für das steuerbare Einkommen nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, so ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die vom Kanton als zuständig bezeichnete Behörde ermächtigen, die benötigten Daten bei der kantonalen Steuerbehörde einholen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10c	<p>Ändern:</p> <p>1 Der Versicherungsschutz muss umfassen: a. eine Taggeldversicherung mit Abdeckung des Risikos Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall, ohne Mutterschaft; b. eine Risikovorsorge mit Abdeckung der Risiken des Risikos Invalidität und Tod infolge Krankheit und Unfall. <u>2 Der Nachweis erfolgt im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung durch Selbstdeklaration und im Rahmen der ÖLN-Kontrolle durch Vorlegen der entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers.</u> <u>3 der Bestätigung gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentcheid des Versicherungsgebers.</u></p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Die vorgeschlagene Umsetzung des Versicherungsobligatoriums ist sehr anspruchsvoll, kompliziert und uneinheitlich. Um den administrativen Aufwand für die Kantone einzudämmen, ist die Beschränkung des Obligatoriums auf die Invalidität als grösstes Risiko angezeigt.</p> <p>Auf die obligatorische Kranken- und Unfalltaggeldversicherung soll verzichtet werden. Das Krankentaggeld ist auch für Angestellte ausserhalb der Landwirtschaft nicht staatlich geregelt. Eine unerwünschte Besserstellung der unentgeltlich mitarbeitenden Ehepartner wäre die Folge.</p> <p>Die Todesfallversicherung lässt sich nicht vom persönlichen Versicherungsschutz gemäss Vorgabe des LwG ableiten, da die/der PartnerIn aufgrund des eigenen Todes nicht mehr von der Versicherungsleistung profitieren kann.</p> <p>Für den Nachweis des Sozialversicherungsschutzes genügt die Selbstdeklaration bei der Strukturdatenerhebung bzw. das Vorlegen entsprechender Bestätigungen bei der ÖLN-Kontrolle.</p>
Art. 10d	<p>Streichen:</p> <p>1 Das Taggeld muss mindestens 100 Franken pro Tag betragen. 2 Es muss während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, spätestens nach 60 Tagen Wartefrist, und längstens während zweier Jahre ausgerichtet werden.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.</p>
Art. 10e	<p>Streichen:</p> <p>1 Die Risikovorsorge muss vorsehen: a. eine Rente in der Höhe von mindestens 24 000 Franken pro Jahr; oder</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. eine Kapitalleistung in der Höhe von mindestens 300 000 Franken.</p> <p>2 Wird eine Kombination von Rente und Kapitalleistung gewählt, so gelten die Mindesthöhen nach Absatz 1 anteilmässig.</p>	
Art. 10f	<p>Streichen:</p> <p>1 Kann eines oder mehrere der Risiken nach Artikel 10c nicht versichert werden, weil eine Versicherung die zu versichernde Person wegen ihres Gesundheitszustands ablehnt oder einen Vorbehalt angebracht hat, so besteht keine Pflicht zu einem entsprechenden Versicherungsschutz.</p> <p>2 Der Vorbehalt darf höchstens fünf Jahre alt sein.</p> <p>3 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die schriftliche Ablehnung oder den Vorbehalt einreichen.</p>	<p>Siehe Ausführungen unter allg. Bemerkungen.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10a und 10b</p>
Art. 14 Abs. 2 Bst. b	<p>Abs. 2 b ist zu streichen</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, und p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich (...) befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Anrechnung von BFF an den ÖLN soll auch auf Parzellen in Gebrauchsleihe / Nutzungsvereinbarung zulässig sein.</p> <p>Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht-, und Gebrauchsleihe Verhältnisse überprüfen müssten respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten.</p> <p>Gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1 dürfen solche Flächen LN des Betriebes sein.</p>
Art. 14a	<p>Sämtliche BFF auf Fruchtfolgeflächen in Tal- und Hügelzone sollen anrechenbar sein.</p>	<p>Zur administrativen Vereinfachung und Berücksichtigung bereits extensivierter Ackerflächen sowie von zu extensivierenden FFF im Gewässerraum sollen alle BFF eines Betriebes auf FFF in der Tal- und Hügelzone angerechnet werden. Die Informationen dazu sind vorhanden, ein Verschnitt von BFF-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kulturen mit den Geometrien der FFF einfach umzusetzen.
Art. 14a	<p>ändern:</p> <p>¹ Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügelzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der offenen Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Die nach Absatz 1 geforderte Biodiversitätsförderfläche reduziert sich um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen der Qualitätsstufe II nach Art. 55 Abs. 1 Bst. a – g in der Tal- und Hügelzone, welche auf einer Fruchtfolgefläche liegen. in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe f sowie um die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen in der Tal- und Hügelzone nach Artikel 78.</p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p> <p>⁵ <i>unverändert</i></p> <p>⁶ Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen.</p>	<p>Generell: Diese Bestimmung muss stark vereinfacht werden, in der Hoffnung, dass dies ihre politischen Überlebendchancen verbessert und sie von den Bauern und Bäuerinnen besser verstanden und akzeptiert wird.</p> <p>Zu Abs. 1: Aus der Formulierung heraus ist unklar, ob die neuen Acker-BFF anteilmässig je Zone erfüllt werden müssen. Aus administrativen Gründen soll es keine Rolle spielen, in welchen Zonen die Acker-BFF des einzelnen Betriebs liegen.</p> <p>Die Anpassung der Anforderung auf die offene Ackerfläche wird ausdrücklich begrüsst.</p> <p>Zu Abs. 3: Bewirtschafter, welche in der Vergangenheit BFF-Flächen auf Ackerland umgesetzt haben und heute dort extensives Wiesland bewirtschaften, dürfen bei der Regelung der 3.5%-Acker-BFF nicht bestraft werden. Deshalb die nicht nach Abs. 4 anrechenbaren BFF, welche auf einer FFF gemäss Raumplanungsrecht in Abzug zu bringen. Die FFF sind bekannt und als Geometrien verfügbar, so dass ein automatischer Verschnitt ohne grossen Zusatzaufwand erfolgen und die gewünschten Angaben liefern kann.</p> <p>Sollte diese Lösung nicht zur Anwendung kommen, unterstützen wir die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Variante (Variante 2 mit Ergänzung).</p> <p>Zu Abs. 6: Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, wird begrüsst. Das in Art. 78 erwähnte Projekt wird vom BLW genehmigt – und spielt folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität. Deshalb scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).
Art. 35 Abs. 6	Ändern: Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (Art. 55 Abs 1 Bst. o) berechtigen zum Biodiversitätsbeitrag <u>und zum Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität.</u>	Die Bestimmung in den Vernehmlassungsunterlagen entspricht der aktuellen Bestimmung der DZV 2024. Vermutlich ist die Ergänzung der RBL-Beiträge vergessen gegangen.
Art. 41 Abs. 2 Einleitungssatz	Zustimmung	Wir begrüßen diese administrative Vereinfachung. Sie beschleunigt und versachlicht das Verfahren.
Art. 55 Abs. 1	Ändern: Abs. 1: Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen <u>auf der eigenen LN</u> gewährt:	Es ist administrativ nicht verhältnismässig, wenn die Kantone die Eigentums-, Pacht- und Gebrauchsleihe-Verhältnisse überprüfen müssten respektive wenn die Betriebe bei jeder Parzellenmutation einen entsprechenden Nachweis erbringen müssten. Es ist administrativ sehr aufwändig, wenn diese Flächen zwar LN sein dürfen (gemäss LBV Art. 14 Weisung zu Abs. 1) und Kulturen deklariert werden; aber im Falle von BFF nur mit (weiteren) Einschränkungen Beiträge ausgerichtet werden dürfen.
Art. 58 Abs. 7	Zustimmung	Der Verzicht auf Mähauflbereiter bei BFF QI wird begrüsst.
Art. 78	Allgemeine Bemerkung	Die Zusammenführung der Vernetzungs- mit den Landschaftsqualitätsprojekten wird unterstützt, aber das Konzept ist weit mehr als das angekündigte einfache Zusammenlegen der Perimeter. Abs. 1: Die Biodiversitätskomponente erscheint übergeordnet. Die Massnahmen für den Erhalt der Landschaftsqualität

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssen in diesem Rahmen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Abs. 2: Der Aufwand für die Kantone wird beträchtlich sein. Das geplante Datum für das Inkrafttreten der Projekte im Jahr 2027 erscheint zu optimistisch. Es stellt sich die Frage, ob die Kantone wirklich (alle) in der Lage sein werden, mit den neuen Grundlagen innerhalb der gesetzten Frist neue Projekte zu erarbeiten.</p> <p>Die Chance für administrative Vereinfachungen ist aber unbedingt stärker zu nutzen. Unnötig aufgeblähte Dokumente («Projektberichte»), ohne Mehrwert für Biodiversität und Landschaft, sind zu verhindern.</p> <p>Die zugehörige Richtlinie, welche aktuell erarbeitet wird, ist bei den Landwirtschaftsämtern in Vernehmlassung zu geben.</p> <p>Was die LandwirtInnen betrifft, wünschen wir, dass die bisherigen Bemühungen im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht zunichtegemacht, sondern langfristig eingebunden werden.</p> <p>Aus diesen Gründen wird die vorgelegte Anpassung abgelehnt und eine alternative Formulierung vorgeschlagen, in der das ursprüngliche Ziel der Vernetzungs- und LQ-Projekte beibehalten wird und nur die Perimeter zusammengelegt werden müssen.</p>
Art. 78, 79 und 79a	Ändern: Projektstart ist den Kantonen flexibel zwischen 2027 und 2030 zu ermöglichen	Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch programmiert und die Landwirte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Der vorgesehene Zeitplan ist nicht für alle Kantone realistisch umsetzbar.</p> <p>Deshalb sind auch die Beiträge für bestehende Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge mindestens um ein Jahr mehr, längstens bis Ende 2029 weiterhin auszurichten, so dass die Kantone diese Projekte schrittweise durch die neuen Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ablösen können.</p>
Art. 79	<p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind <u>auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) ausgerichtet-Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</u></p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die <u>Grundlagen zur kantonalen Richtplanung (Art. 6 RPG) kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</u></p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft <u>gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet. müssen auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern basieren. Sie müssen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes berücksichtigen.</u></p>	<p>In Anbetracht des zu optimistischen Zeitplans und des beträchtlichen Arbeitsaufwands für die Kantone ist davon auszugehen, dass die aktuellen Projekte abgesehen von den Perimetern nicht grundlegend überarbeitet werden. Folglich hätte es ausgereicht, punktuelle Änderungen der aktuellen Vernetzungsbestimmungen vorzunehmen, namentlich um den Qualitätsproblemen abzuhelpfen. Der Vorschlag stützt sich aber auf ganz neue Grundlagen (Bst. a, b, d und e). Dies verkompliziert das System stark, obwohl das Ziel das gleiche bleibt: die Vernetzung hochwertiger Lebensräume zur Förderung der Biodiversität.</p> <p>Bst. a: Der Bezug auf das LKS ist abzulehnen. Dieses konzentrierte sich zu stark auf den Erhalt und den Schutz der Landschaft, statt sich für ihre Entwicklung und Gestaltung zu interessieren. Ausserdem sind die Ziele, um die es hier geht, ein nicht hinnehmbarer Eingriff in die Hoheit der Kantone, der ihren Handlungsspielraum drastisch einschränkt. Stattdessen ist auf die Grundlagen zur kantonalen Richtplanung zu verweisen (Art. 6 RPG). Gleiches gilt für Bst. b.</p> <p>Bst. b: Es ist nicht hinnehmbar, dass die ökologische Infrastruktur mit den neuen Projekten in Art. 78 umgesetzt wird, da sie eigentlich eine Zusammenarbeit verschiedener Sektoren sein soll. Hinzu kommt laut den formulierten Zielen, dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</p> <p>f. <u>Die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer attraktiven regionalen Kulturlandschaft ist sichergestellt.</u></p> <p>² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Gruppen-Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet <u>wird angeboten.</u></p>	<p>die ökologische Infrastruktur den Schutz der Biodiversitätsflächen auf lange Sicht gewährleisten soll. Die Beteiligung an den Projekten in Art. 78 ist indessen freiwillig, was den Zielen der ökologischen Infrastruktur widerspricht. Auch ist es nicht hinnehmbar, dass die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur mit einem ehrgeizigen Ziel von 17% geschützten Flächen (oder 30%, je nach Auslegung) ausschliesslich durch Direktzahlungen finanziert wird.</p> <p>Zu Bst. d : Die ursprüngliche Formulierung gemäss der früheren Vernetzungs-Projekte muss auch hier beibehalten werden.</p> <p>Zu Bst. f: Damit Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität unterstützt werden, ist dieses Ziel hier zu erwähnen.</p> <p>Abs. 2: Wir lehnen ein Beratungsobligatorium klar ab. Wir setzen auf Eigenverantwortung der teilnehmenden Betriebe. Die Beratungen sollen wohl angeboten, aber freiwilliger sein. Die meisten interessierten Betriebe, welche das Maximum für sich rausholen wollen, werden die Beratungen noch so gerne in Anspruch nehmen. Gewisse Betriebe werden sich das Wissen auch eigenständig aneignen können, ganz ohne Beratungszwang. Diesen Betrieben soll nicht ein unnötiger Stolperstein in den Weg gelegt werden.</p> <p>Werden Massnahmen nicht korrekt umgesetzt, wird spätestens mit der Betriebskontrolle entsprechend korrigiert. Dieses System funktioniert bei allen anderen Beiträgen ebenfalls.</p>
Art. 79a	<p>Ändern:</p> <p>² Er reicht dem BLW das die Gesuche um Bewilligung eines der Projektes und um dessen-deren Finanzierung ein.</p>	<p>Abs. 2 und 3: Die Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Kantone nur ein einziges Projekt erarbeiten sollen. Das ist nicht praktikabel. Trotz der angestrebten Reduktion der Anzahl Projekte werden insbesondere grosse Kantone auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. c. <u>Projektentwurf, Projektgesuch und Evaluationsbericht beschränkten sich auf die zwingend notwendigen Angaben</u> 	<p>aus rein praktischen Gründen mehrere Projekte erarbeiten müssen.</p> <p>Gemäss Abs. 1 erarbeitet der Kanton die Projekte (zusammen mit betroffenen Kreisen). Hierfür müssen die Kantone die Detailvorgaben / Richtlinien kennen, um den entsprechenden Aufwand überhaupt abschätzen zu können.</p> <p>Wir setzen uns klar dafür ein, dass die Erarbeitung der Projekte und die Anforderungen an die Projektberichte möglichst minimal ausfallen und somit die Kantone grundsätzlich mit qualifizierten Mitarbeitenden diese Projekte erarbeiten können. Übersteigen die Anforderungen ein gewisses Mass, sind rasch externe Fachbüros beizuziehen. Dies verursacht hohe Kosten. Damit werden Mittel, die eigentlich den Betrieben zugutekommen müssten, zweckentfremdet. Auf Stufe Projektumsetzung hingegen bringen umfangreiche Papiere absolut keinen Mehrwert.</p> <p>Es wird immer wieder auf die administrative Vereinfachung durch die Zusammenlegung von regionaler Biodiversität und Landschaftsqualität verwiesen. Primär erfolgt die Vereinfachung aufgrund der Zusammenlegung von zahlreichen Projektperimetern mit damit weniger resultierenden Berichten. Es geht aber oft vergessen, dass auch die Projektberichte zwingend einfacher werden müssen. Was schlussendlich zählt sind die von den Betrieben umgesetzten Massnahmen.</p> <p>Zu Abs. 5: Die Laufzeit der Projekte beträgt acht Jahre. Wir gehen davon aus, dass später dazu stossende Bewirtschafter sich nur für die restliche Laufzeit verpflichten</p>
<p>Art. 115h Abs. 3 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (01.01.2025)</p>	<p>Ändern:</p>	<p>Der Zeitplan für die Erarbeitung der neuen Projekte nach Art. 78 ist zu eng. Absehbar ist auch ein Engpass beim BLW, welches die Gesuche der Kantone bewilligen muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Der Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Artikel 78 wird <u>frühestens zwei Jahre</u> nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgerichtet. <u>Die Kantone entscheiden, in welchem Jahr bis spätestens 2029 sie den Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität einführen.</u></p> <p>4 und 5: ... nach bisherigem Recht sind noch <u>bis zur Einführung des Beitrags für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität im betreffenden Kanton anrechenbar.</u></p>	<p>Für die Projekteinreichung ans BLW für die Bewilligung der Projekte ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Die Projektentwürfe müssten bis 31.1.2026 dem BLW eingereicht werden, das definitive Projektgesuch bis 30. Juni 2026, wenn die Projekte ab 1.1.2027 starten sollen. Die Projektgenehmigung des BLW wird also frühestens im 2. Halbjahr 2026 eintreffen. Danach müssten die Massnahmen und Beitragsanpassungen noch im Kantonssystem programmiert werden und die Landwirte müssten die Massnahmen auch noch umsetzen und anmelden können. Dieser Zeitplan ist nicht seriös. Es muss mehr Flexibilität bestehen und die Einführung gestaffelt über die Jahre 2027 bis 2029 erfolgen können..</p>
Art. 101 Abs. 2 und 3	<p><u>Ändern:</u></p> <p>1 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die ein Gesuch für bestimmte Direktzahlungsarten einreichen, haben gegenüber den Vollzugsbehörden nachzuweisen, dass sie:</p> <p>a. die Anforderungen der betreffenden Direktzahlungsarten, einschliesslich jene des ÖLN, auf dem gesamten Betrieb erfüllen beziehungsweise erfüllt haben;</p> <p>b. die Anforderungen an den <u>Sozialversicherungsschutz</u> Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall erfüllen.</p> <p>2 Massgebend für den Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b sind:</p> <p>a. <u>die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung</u> die Versicherungsverträge oder die Versicherungspolice im Beitragsjahr;</p> <p>b. <u>Das Vorlegen der entsprechenden Bestätigung des Versicherungsgebers im Rahmen der ÖLN-Kontrolle</u> an einer die Zahlung der Versicherungsprämien im Beitragsjahr.</p> <p>c. <u>der Bestätigung nach Bst. b gleichgestellt, ist ein Ablehnungsentscheid des Versicherungsgebers.</u></p>	<p>Siehe auch Ausführungen zu Art. 10c.</p> <p>Es sind die gleichen Begriffe zu verwenden.</p> <p>Zu Abs. 2: Versicherungsbeiträge enthalten schützenswerte Personendaten und zahlreiche weitere Angaben, die für den Vollzug der Direktzahlungen ohne Belang sind. Die Anhäufung dieser unnötigen Daten in den Landwirtschaftsämtern ist zu vermeiden. Damit können auch Probleme mit dem Datenschutz vermieden werden.</p> <p>Die Selbstdeklaration im Rahmen der jährlichen Strukturdatenerhebung genügt. Im Rahmen der ÖLN-Kontrolle auf dem Betrieb muss der Bewirtschafter die entsprechenden Bestätigungen des Versicherungsgebers vorweisen. Liegen die Bestätigungen nicht vor, erfolgt eine Kürzung.</p> <p>Diese Bestätigung ist Teil der normalen ÖLN-Akten, weshalb sich eine spezielle Aufbewahrungsfrist erübrigt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Unterlagen für den Nachweis nach Absatz 2 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.	
Anhang 1 Ziff. 1.1 Bst. d	Ändern: Beibehaltung bestehenden Rechts Der Bewirtschafter (...) aufzubewahren. Die folgenden Angaben müssen insbesondere darin enthalten sein: d. die im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service berechnete und für den Vollzug frei gegebene Nährstoffbilanz sowie die gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz notwendigen Unterlagen <u>die berechnete Nährstoffbilanz und die zur Berechnung der Nährstoffbilanz notwendigen Unterlagen;</u>	Weil die Applikation digiFlux nicht vor 2027 eingesetzt werden kann und die Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz unsicher ist, ist das geltende Recht beizubehalten. Bei einer späteren Umsetzung des zentralen Web-Service Nährstoffbilanz muss die Aufbewahrungspflicht daran angepasst werden.
Ziff. 2.1.2	Ändern : Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres massgebend, das dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich berechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. Die Berechnung Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen.	Wir lehnen die Pflicht zur Verwendung eines zentralen Web-Services für die Erstellung der Nährstoffbilanz ab (siehe auch Bemerkungen zu Digiflux). Der letzte Satz ist deshalb zu streichen.
Anhang 8 Ziff. 2.1a.1	Ändern: Bei mangelhaftem oder fehlendem Sozialversicherungsschutz <u>Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall wird eine Nachreichfrist von einem Jahr gewährt. In der Folge beträgt die Kürzung ab dem zweiten beim erstmaligen Verstoß 10 Prozent aller Direktzahlungen, mindestens aber 500 Franken und höchstens 2000 Franken pro Jahr.</u> Die Kürzung in Prozent und die minimalen und maximalen	Es kommt weder die Umwelt noch kommen Tiere zu schaden, wenn die Versicherungspflicht nicht erfüllt ist. Zudem werden Personen zwischen Versicherungspflicht und Befreiung je nach eigenem Einkommen hin und her wechseln. Die Nachreichfrist des Versicherungsschutzes soll auf ein Jahr festgelegt werden, damit der gesamte Prozess der Gesundheitsprüfung vollzogen werden kann. In dieser Sache ist auf eine Verschärfung der Sanktion im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kürzungsbeträge werden im ersten Wiederholungsfall verdoppelt und ab dem zweiten Wiederholungsfall vervierfacht.	Wiederholungsfall zu verzichten.
Anhang 8 Ziff. 2.9a.4	Streichen: Wenn die Beratungspflicht während der Projektperiode nicht eingehalten wird, beträgt die Kürzung 1000 Franken.	Wir lehnen ein Beratungsobligatorium im Rahmen der in Art. 79 genannten Projekte ab. Entsprechend ist auch keine Sanktion vorzusehen, schon gar nicht eine Sanktion von CHF 1'000.-.
Anhang 8, Ziff. 2.9a	2.9a.5 (neu) <u>Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.</u>	Dies war bisher in 2.4a.4 und 2.5.4 enthalten und muss zwingend wieder vorhanden sein.
Anhang 8, Ziff. 3.10	Ändern / Ergänzen 3.10.5 (neu) Es gilt sinngemäss die Ziffer 2.3.1	Im Titel der Ziffer 3.10 ist die Tierschutzgesetzgebung erwähnt, ausser der Ziff. 3.10.4 mit der Möglichkeit auf den Verzicht von Kürzungen bei baulichen Mängeln sind aber keine weiteren Regelungen vorhanden. Bezüglich der Tierschutzbestimmungen sollten die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichgestellt sein. Diese Forderung wurde von der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und der KOLAS bereits 2020 an den Bund getragen, das Anliegen ist aber bisher nicht umgesetzt worden. Zur Gleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben genügt ein Verweis auf die sinngemässe Anwendung der Ziffer 2.3.1.

BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagene Präzisierung in der Verordnung sowie die Erhöhung der Laboranalysen von Pflanzen- und Bodenproben zur Überprüfung der Einhaltung des ÖLN und spezifischer DZ-Programme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

In der EU ist die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Die Bio-Verordnung soll im Rahmen dieser Revision weiter an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Auffallend ist, dass weiterhin einzelne relevante Bereiche nicht an die neue Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 angepasst werden – beispielsweise die Vorschriften zur *Umstellung*. Auf diese kritische Abweichung zum EU-Öko-Recht ist zur Gewährleistung der Bio-Qualität für in der Schweiz gehandelte Bio-Produkte und zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes zwingend zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 3	Ergänzung analog der EU-Verordnung: "Sie gilt nicht für Insekten im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung sowie für Erzeugnisse der Fischerei und der Jagd <i>wildlebender Tiere</i> ".	Aus Abs. 3 sollte direkt hervorgehen, dass im Zusammenhang mit der Fischerei und der Jagd die wildlebenden Tiere gemeint sind. In diesem Sinne sollte eine Präzisierung bzw. eine Ergänzung analog der Öko-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (Art. 3 Ziffer 2) erfolgen.
Art. 4 Bst. a	Einfachere Formulierung bei der Aufzählung: "Erzeugnisse: pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse, und Erzeugnisse der Aquakultur sowie Lebensmittel, die im Wesentlichen aus solchen Erzeugnissen bestehen."	Die Aufzählung der verschiedenen Erzeugnisse sollte nicht immer mit "und" oder "sowie" eingeleitet werden, sondern auch durch Abtrennung mit einem Komma erfolgen. Auf diese Weise wirkt die Aufzählung weniger schwerfällig.
Art. 4 Bst. g	Präzisierung des Begriffs "Anlagen": "Produktion aquatischer Organismen in jeder Phase ihres Lebenszyklus in geeigneten <i>Aquakulturanlagen</i> ."	Bei der Erklärung der Aquakultur sollte das Wort "Anlagen" genauer umschrieben werden (analog zu Art. 3 Ziffer 33 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziffer 34 der Verordnung (EU) 2013/1380).
Art. 4	Den Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" analog der EU-Verordnung definieren, falls der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung verwendet werden soll.	Neu soll unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt werden. In der Bio-Verordnung wird dieser Ausdruck bisher nicht verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Falls unter Art. 8 der Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" tatsächlich neu verwendet werden soll, so ist dieser Ausdruck unter Art. 4 zu erfassen und anzugeben, was darunter zu verstehen ist (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848). Auf diese Weise können Interpretationsspielräume vermieden werden.
Art. 4	Neu den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der EU-Verordnung definieren.	Durch die Definition des Begriffs "Pflanzenvermehrungsmaterial" analog der Verordnung (EU) 2018/848 (Art. 3 Ziffer 17) können unter Art. 13a und 33a verständlichere und kürzere Formulierungen gewählt werden. Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 13a und Art. 33a.
Art. 5 Abs. 2	Präzisere Formulierung: "Biobetrieben gleichgestellt sind Unternehmen, die nicht Betriebe nach Artikel 6 LBV sind, die Erzeugnisse nicht bodengebunden <i>oder in Aquakulturanlagen herstellen</i> und auf denen die Produktion nach den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt."	Unter Abs. 2 werden neu die Unternehmen erfasst, die Erzeugnisse in Aquakulturanlagen produzieren. Die Formulierung sollte verständlicher / einfacher gewählt werden.
Art. 8 Abs. 1 ^{bis}	Der Teil zur Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur ist zu streichen: " Die Zertifizierungsstelle kann... für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen. " Auf die Umstellung ist unter "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h ^{bis} einzugehen. Es sind die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1. der Verordnung (EU) 2018/848 aufzuführen.	Unter Art. 8 Abs. 1 ^{bis} wird neu eingefügt, dass die Zertifizierungsstelle für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur eine kürzere Umstelldauer bewilligen kann. Die Produktionsanforderungen der Aquakulturtiere und Algen richtet sich gemäss dem neu eingefügten Art. 16a der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft nach dem Anhang II Teil III der Verordnung (EU) 2018/848. Im Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 werden auch die Umstellungsfristen vorgegeben. Somit kommen die dort aufgeführten Fristen zum Tragen. Spezielle Bewilligungen durch die Zertifizierungsstellen sind deshalb nicht nötig und nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zielführend. Es würde zu Widersprüchen führen, wenn die Zertifizierungsstelle andere Fristen bewilligt als in der EU-Verordnung angegeben.</p> <p>Auf die Umstellung ist in der Bio-Verordnung im "5. Abschnitt: Aquakultur" in einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} einzugehen. Im neuen Artikel sollten die Umstellungsfristen entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren. Bei diesen wird im "4. Abschnitt: Nutztierhaltung" unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung auf die Umstellung eingegangen. Die dort aufgeführten Umstellungszeiträume entsprechen denjenigen der EU.</p>
Art. 8 Abs. 1 ^{ter}	Der neu vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 1 ^{ter} ist wie bisher wegzulassen oder so anzupassen, dass der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann und es zu keiner Diskrepanz mit der EU kommt.	<p>Neu wird erwähnt, dass die Zertifizierungsstelle bei Bioflächen für einen begrenzten Zeitraum auf die Einhaltung der Bio-Anforderungen verzichten kann, wenn aufgrund von höherer Gewalt nach Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV das Einhalten unmöglich wird. Die biologische Produktion soll danach ohne erneute Umstellung wiederaufgenommen werden können, sofern die Integrität der biologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt ist.</p> <p>Dieser neu vorgeschlagene Absatz führt zu Missbrauchspotential. Der Absatz ist zu schwammig verfasst und entspricht – so formuliert – auch nicht den Bio-Anforderungen der EU.</p> <p>Es ist nicht klar, was genau unter "begrenztem Zeitraum" zu verstehen ist. Der Ausdruck bietet einen grossen Interpretationsspielraum und ist deshalb zu ungenau.</p> <p>Zudem wird der neue Ausdruck "Integrität der biologischen Erzeugnisse" eingeführt. In den beiden Verordnungen im</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bio-Bereich wird diese Wortwahl bisher nicht verwendet. Wird der Ausdruck neu in der Bio-Verordnung aufgeführt, so sollte dieser zur Verbesserung der Verständlichkeit unter Art. 4 erfasst und umschrieben werden (analog Art. 3 Ziffer 74 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass es bei diesem Absatz konkret um den Einsatz nicht zulässiger Mittel bzw. Stoffe auf Bioflächen im Pflanzenbau geht, wenn Art. 106 Abs. 2 Bst. f DZV vorliegt.</p> <p>Nach der Behandlung mit unzulässigen Pflanzenschutzmitteln soll prinzipiell nicht auf eine Umstellungsfrist verzichtet werden dürfen.</p> <p>Der Umstellungszeitraum sollte – wie in der EU – nur in den beiden Fällen nach Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848 reduziert werden können.</p> <p>Werden diese beiden Fälle erfüllt, so kann der verkürzte Umstellungszeitraum unter Berücksichtigung folgender Erfordernisse festgesetzt werden (entsprechend Anhang II Teil I Ziffer 1.7.4 Bst. a und b der Verordnung (EU) 2018/848):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufgrund der Abbaurate des eingesetzten Mittels oder Stoffes muss sichergestellt sein, dass der Gehalt an Rückständen im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze am Ende des Umstellungszeitraums unbedeutend ist. b) Die auf die Behandlung folgende Ernte darf nicht als biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden. <p>Fazit:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aufgrund des Täuschungsschutzes darf der vorgeschlagene Absatz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt werden. Nach der Behandlung mit einem unzulässigen Mittel ist bei der Aufnahme der biologischen Produktion in jedem Fall eine erneute Umstellung nötig. Nur wenn von der Behörde Bekämpfungsmassnahmen mit unzulässigen Mitteln <i>verfügt bzw. vorgeschrieben</i> werden, kommt eine Reduktion des Umstellungszeitraums in Betracht (analog EU). Die Umstellungsfrist ist dabei so festzusetzen, dass der Stoff im Boden und – bei mehrjährigen Kulturen – in der Pflanze nach dem Ende des Umstellungszeitraum unbedeutend ist und somit die "Integrität des biologischen Erzeugnisses" nicht mehr beeinträchtigt ist. Die auf die Behandlung folgende Ernte darf in jedem Fall nicht als biologische Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis in Verkehr gebracht werden.</p> <p>Auf den Absatz ist wie bisher zu verzichten oder so wie oben beschrieben entsprechend den EU-Vorschriften anzupassen, damit der Täuschungsschutz gewährleistet werden kann.</p>
Art. 13a	Die Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial ist in der Bio-Verordnung ebenfalls zu regeln.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial aus Umstellungsbetrieben in der EU ebenfalls geregelt ist. Im Sinne der Vereinfachung und aufgrund der mengenmässigen Bedeutungslosigkeit werde darauf verzichtet, dies in die Schweizer Bio-Verordnung zu übernehmen. Eine solche Begründung ist nicht akzeptabel und nicht im Sinne von Bio. Die Anforderungen zur Umstellung von Pflanzenvermehrungsmaterial sind unabhängig von der Menge festzulegen.
Art. 13a Art. 33a	Zum Saatgut und dem vegetativen Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" definieren und diesen Ausdruck unter Art. 13a und Art. 33a verwenden.</p> <p>So beispielsweise im Titel unter 13a: "Verwendung von nicht biologischem Pflanzenvermehrungsmaterial".</p>	<p>auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.</p> <p>Zum besseren Verständnis ist es angebracht, die Begriffe "biologisch" bzw. "nicht biologisch" auch bei dem "vegetativen Vermehrungsmaterial" zu wiederholen.</p> <p>Dies kann schwerfällig werden. Deshalb wird vorgeschlagen, unter Art. 4 den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" zu definieren (analog Art. 3 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2018/848) und unter Art. 13a und 33a kurz den Wortlaut "biologisches Pflanzenvermehrungsmaterial" bzw. "nicht biologische Pflanzenvermehrungsmaterial" zu verwenden. Dies trägt zur besseren Verständlichkeit bei.</p> <p>Siehe dazu auch Ausführungen unter Art. 4.</p>
<p>Art. 13a Abs. 4 Art. 13a Abs. 5</p>	<p>Die Regelung hinsichtlich Meldung und Bewilligung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial ist zu überprüfen und so anzupassen, dass der Sachverhalt unmissverständlich wird. Wie in der EU sollte in jedem Fall eine Bewilligung nötig sein, wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt wird.</p>	<p>In der Schweiz gibt es eine Meldepflicht (Abs. 4) und eine Bewilligungspflicht (Abs. 5), wenn nicht biologisches Vermehrungsmaterial eingesetzt werden soll.</p> <p>Die Unterscheidung, wann welches System (Meldung / Bewilligung) zum Tragen kommt, geht aus Absatz 4 und 5 zu wenig klar hervor.</p> <p>Die Meldung erfolgt an den Betreiber des Informationssystems, also an das FiBL. Wie das FiBL vorzugehen hat, wenn es bei der Meldung Verstöße feststellt, kann aus der Bio-Verordnung ebenfalls nicht entnommen werden.</p> <p>Neu soll auch die Bewilligung vom FiBL ausgestellt werden und nicht mehr vom BLW. Damit fällt nun alles in den Zuständigkeitsbereich vom FiBL.</p> <p>Aufgrund dieser Änderung sollte das ganze Melde- und Bewilligungssystem überprüft werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>In der EU gibt es nur Einzelgenehmigungen und kein Meldesystem. Es ist zu überprüfen, ob die Handhabung der EU im Sinne von Bio nicht auch in der Schweiz übernommen werden sollte.</p>
<p>Art. 13a Abs. 6 Bst. b</p>	<p>Wie bisher den Ausdruck "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwenden.</p>	<p>Neu wird der Ausdruck "aus phytosanitären Gründen" anstelle von "aus Gründen der Pflanzengesundheit" verwendet. Der Begriff "phytosanitär" wird bisher weder in der Bio-Verordnung noch in der Öko-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet.</p> <p>Zudem wird im Art. 16k Abs. 2 Bst. d der Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft auf Art. 13a Abs. 6 der Bio-Verordnung verwiesen und der Wortlaut "aus Gründen der Pflanzengesundheit" benutzt.</p> <p>Deshalb den aktuellen Wortlaut beibehalten.</p>
<p>5. Abschnitt: Aquakultur nach Art. 16h^{bis}</p>	<p>In einem separaten Artikel nach Art. 16h^{bis} ist auf die Umstellung bei den Aquakulturen (Algen und Aquakulturtiere) einzugehen. Dabei sind die entsprechenden Umstellungszeiträume der EU zu übernehmen.</p>	<p>In einem neuen Artikel nach Art. 16h^{bis} sollte auf die Umstellung bei der Aquakultur (Algen und Aquakulturtiere) eingegangen werden. In diesem Artikel sollten die Umstellungszeiträume entsprechend Anhang II Teil III Ziffer 2.1 und 3.1.1 der Verordnung (EU) 2018/848 übernommen werden.</p> <p>Eine solche Handhabung erfolgt auch bei den Nutztieren (4. Abschnitt: Nutztierhaltung unter Art. 16f Abs. 2 der Bio-Verordnung).</p> <p>Es ist nicht zielführend, wenn die Zertifizierungsstelle – wie im Verordnungsentwurf vorgesehen – nach ihrem Gutdünken die Umstellungsdauer bei der Aquakultur festlegt und bewilligt. Siehe dazu weitere Ausführungen unter Art. 8 Abs. 1^{bis}.</p>
<p>Art. 21b</p>	<p>Im Art. 21b ist der Begriff "Zusammensetzung" überall durch den Ausdruck "Verzeichnis der Zutaten" zu ersetzen.</p>	<p>Neu werden die Kennzeichnungsforderungen von Futtermitteln für Heimtiere festgelegt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Begriff "Bestandteil" bzw. "Hauptbestandteil" ist überall durch den Begriff "Zutat" bzw. "Hauptzutat" zu ersetzen.	Es sollten einheitlich die gleichen Begriffe und Ausdrücke verwendet werden wie bei den Lebensmitteln unter Art. 18 der Bio-Verordnung sowie in der Verordnung (EU) Nr. 2023/2419 über die Kennzeichnung von biologischen Heimtierfuttermitteln. Dies heisst somit: "Verzeichnis der Zutaten" anstelle "Zusammensetzung" und "Zutat" anstelle "Bestandteil". Der Begriff "Bestandteil" ist zu ungenau, da darunter auch einzelne Inhaltsstoffe fallen. In diesem Artikel geht es nicht um einzelne Stoffe, sondern um die Zutaten.
Art. 30a ^{ter} Abs. 2 Bst. c	Anpassung der Erzeugniskategorien: "c. Algen, <i>Aquakulturtiere</i> und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."	Neu werden die Erzeugniskategorien "c. Algen und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" erfasst. Die Angaben unter c. sind nicht nachvollziehbar. Die Aquakulturtiere werden nicht separat erwähnt. Wo sind die Aquakulturtiere einzuordnen? Fallen die Aquakulturtiere unter "b. Tiere..." (dann wäre dies aber im Widerspruch mit Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 1 Abs. 2 ^{bis} der Bio-Verordnung) oder fallen sie unter "c.... unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" (in diesem Fall müssten aber auch die separat erwähnten Algen dort aufgeführt werden)? Aufgrund der Terminologie bei den anderen Erzeugniskategorien sowie den Besonderheiten beim Schweizer Landwirtschaftsrecht ist folgende Erzeugniskategorie am sinnvollsten: "c. Algen, Aquakulturtiere und unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse."

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schaffung der Möglichkeit des Flächenaustauschs zwischen Sömmerungsflächen und Landwirtschaftlichen Nutzflächen im Rahmen von Gesamtmeliorationen wird sehr begrüsst. Dies soll auch bei weiteren Projekten möglich sein. Die Kompensationsmöglichkeit ist somit auch auf Landumlegungen in Zusammenhang mit anderen Grossprojekten auszudehnen.

Die Toleranz / Abweichung von 4 Aren pro Gesamtmelioration / Projekt ist aber zu tief und sollte erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3a Abs. 1 und 2	<p>Einfügen des Begriffs "Landumlegungen" / Erhöhung Toleranzfläche</p> <p>1 Im Rahmen von Gesamtmeliorationen <u>und Landumlegungen</u> nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2021 (SVV) aufgrund öffentlicher Vorhaben, die einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben, können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.</p> <p>2 Flächen im Sömmerungsgebiet können mit Flächen im Berg- und Talgebiet abgetauscht werden, wenn: a) die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren <u>40 Aren</u> pro Gesamtmelioration möglich ist.</p>	<p>zu Abs. 1: In den Erläuterungen zum VP 2024 wird neben den Meliorationen explizit auch auf die Gewässerrevitalisierungsprojekte hingewiesen. Solche Vorhaben stehen im öffentlichen Interesse und werden durch die öffentliche Hand umgesetzt. Somit ist auch gewährleistet, dass keine einzelnen Privatinteressen verfolgt werden zur Erhöhung der Direktzahlungen. Hier ist die Schaffung der Möglichkeiten Flächen auszutauschen besonders wichtig, da damit die Landwirtschaft im Rahmen dieser in der Regel mit Flächenverlusten verbundenen Projekte ein Instrument zur Abfederung der negativen Auswirkungen erhält. Im Rahmen beispielsweise von Revitalisierungen werden aber nicht zwingend Gesamtmeliorationen umgesetzt, sondern Landumlegungen mit eher geringfügigen baulichen Massnahmen. Da die Revitalisierungsprojekte nicht landwirtschaftlich begründet sind, fliesen seitens BLW und des zuständigen Amtes des Kantons auch nicht unbedingt Beiträge. D.h. die projektbezogenen Landumlegungen werden aus dem Projekt finanziert. Man kann gemäss Art. 5 Bst. b SVV mit "erheblichem Abstimmungsbedarf" argumentieren, aber als Gesamtmelioration kann man diese projektinduzierten Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen nicht bezeichnen. Es ist deshalb</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zweckmässig im Art. 3a auch die Landumlegungen zu erwähnen.</p> <p>zu Abs. 2: Die Toleranz von maximal 4 Aren ist viel zu kleinlich. In der Regel sind bei Gesamtmeliorationen aufgrund des allgemeinen Abzugs kleinere resultierende Flächen bei LN und /oder Sömmerungsflächen üblich. Für eine effektive Flexibilität ist eine wesentlich grössere Toleranz zuzulassen. Wir schlagen dazu einen Wert von 40 Aren vor.</p>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass mehrere Schlüsselemente, die im Rahmen der AP22+ initiiert wurden, nun zur Umsetzung gelangen und gewisse Finanzhilfen ausgedehnt werden. Die Anpassung der Pauschalansätze an die erfolgte Bauteuerung wird begrüsst.

Neu soll der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke unterstützt werden, was wir strikt ablehnen. Der Flächenkampf darf nicht mit wettbewerbsverzerrenden Unterstützungen staatlich gefördert werden.

Eine Beitragszusicherung nach erfolgter Beschaffung verstösst gegen übergeordnetes Recht und ist auch aus Vollzugssicht klar zu verneinen.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird von uns abgelehnt. Sie darf nicht vorgeschrieben werden.

Die Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot (Art. 68 Bst. c SVV) sind mit Art. 24a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) zu ergänzen oder es ist zur nicht abschliessenden Aufzählung der alten SVV zurückzukehren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 SVV	Zustimmung	Die Anpassung der notwendigen Pachtdauer an die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer wird als Vereinfachung begrüsst.
Art. 6 SVV	Zustimmung	Die Anhebung der Betriebsgrösse bei gemeinschaftlichen Massnahmen auf 1 Standardarbeitskraft (SAK) für mindestens zwei Betriebe wird begrüsst.
Art. 23 Abs. 2 SVV	Streichen 1 Zusätzlich zu den Kosten nach Artikel 10 sind folgende Kosten anrechenbar: d. Prämien für Bauherrenhaftpflicht- und Bauwesenversicherungen.	Ist in der Verantwortung der Bauherrschaft und sollen nicht subventioniert werden. Der Subventionsgeber soll jedoch sicherstellen, dass diese Versicherungen auch abgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	<p>Streichung</p> <p>¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann.</p> <p>² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.</p>	<p>Die Prüfung der Tragbarkeit und Wirtschaftlichkeit soll projektspezifisch erfolgen und nicht z. B. mit einer aufwendigen und unpräzisen Cash-Flow Berechnung vorgegeben werden. Die heutige Prüfung der Gesuche mit der Tragbarkeit ist ausreichende. Eine Ergänzung mit der Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist nicht notwendig resp. dem Kanton zu überlassen. Wenn und wie eine solche Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wird, kann als Beispiel in den Erläuterungen aufgeführt werden.</p> <p>Der Vorschlag, dass die Wirtschaftlichkeit grundsätzlich ausgewiesen ist, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann, ist plausibel.</p>
Art. 40 Abs. 2 Bst. b	<p>Änderung (bisherige Formulierung unverändert belassen)</p> <p>b. den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt von Dritten durch Pächter und Pächterinnen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe:</p>	<p>Der Kauf von einzelnen Grundstücken auf dem freien Markt soll grundsätzlich nicht gefördert werden. Der Flächenkampf darf nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden. Die bisherige Regelung mit dem Gewerbekauf durch Pächterinnen und Pächter ist unverändert beizubehalten.</p>
Art. 48 Abs. 1 Bst b SVV	-	<p>Es wird begrüsst, dass die Massnahmen neu nur noch zwei unterschiedliche Ausrichtungen aufweisen müssen.</p>
Art. 57 Abs. 1 SVV	Art. 57 Abs. 1 SVV: Änderung ablehnen	<p>Die bewilligungsfreie Beschaffung von Gattungsware, Maschinen, Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Grundstücken ohne vorgängige Beitragszusicherung ist in verschiedenen Kantonen finanzrechtlich nicht erlaubt. Die nachgelagerte Beitragszusicherung führt zudem zu Unsicherheiten bei der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Finanzplanung und beim privaten Käufer. Um eine grosse Investition zu tätigen, benötigt er eine gewisse Sicherheit einer verbindlichen Zusicherung. Falls nicht, kann er auch gleich den gesamten Beitrag selber finanzieren. Zudem widerspricht der Vorschlag auch Art. 26 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), wonach die Gesuchstellenden erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen dürfen, wenn ihnen die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihnen die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. Die versprochene administrative Vereinfachung ist gesetzlich gar nicht zulässig.</p> <p>Sollte die Änderung dennoch vorgenommen werden, ist zumindest die Grenze massiv tiefer bei «bis 50'000 Franken» festzulegen.</p>
Art. 68 Bst. c SVV	<p>Die Aufzählung der RPG-24-Artikel ist mit Art. 24a RPG zu ergänzen.</p> <p>Eventualantrag: Einleitungssatz wie folgt anpassen:</p> <p>Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können <i>insbesondere</i> aus folgenden Gründen bewilligt werden:</p>	<p>In der Praxis betrifft Art. 24a RPG «Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen» vor allem freistehende, nicht mehr landwirtschaftlich genutzte bzw. nutzbare Ökonomiegebäude. Durch das «Fehlen» von Art. 24a RPG in der Aufzählung von Art. 68 Bst. c SVV sind keine Freistellungen von Nebenbauten möglich, sinnvolle und sachgerechte Lösungen werden so in meliorierten Gebieten verhindert.</p> <p>Rückkehr zur nicht abschliessenden Formulierung (Art. 36a SVV): Die abschliessende Aufzählung führt in der Praxis zu Ungleichbehandlung (z. B. sobald eine bauliche Massnahme bewilligt wird, darf zerstückelt werden, ohne bauliche Massnahme nicht) und somit zu unzweckmässigen Lösungen zu</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Ungunsten der Landwirtschaftsbetriebe. Nicht mehr genutzte Bauten können in einer Vielzahl von Fällen nicht abparzelliert und einer neuen Nutzung zugeführt werden und belasten den Landwirtschaftsbetrieb unnötig.</p>
<p>Anhang 5, Ziff. 1.1 SVV</p>	<p>-</p>	<p>Die Anpassung an die Bauteuerung ist ein notwendiger Schritt und wird ausdrücklich begrüsst. Die Pauschalen haben sich als Instrument bewährt. Im Gegensatz zur prozentualen Unterstützung entsprechend den Investitionskosten, ist eine periodische Anpassung an die Bauteuerung erforderlich.</p> <p>Die Anpassung um 18 Prozent wird begrüsst.</p>
<p>Anhang 5, Ziff. 1.2.2 SVV</p>	<p>-</p>	<p>Diese Änderung wird begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden. Für die betroffenen Bauherrschaften ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung.</p>
<p>Anhang 5, Ziff. 2.2.4 SVV</p>	<p>-</p>	<p>Diese Änderung wird begrüsst. Unerwartete Mehrkosten können in den entsprechenden Situationen aufgefangen werden.</p>
<p>Anhang 5, Ziff. 4.1.1 SVV</p>	<p>-</p>	<p>Die Erhöhung der Pauschale für die Betriebsleiterwohnung auf 200 000 Franken wird begrüsst. Es ergibt sich dadurch eine gewisse Anpassung an die vorhandene Bauteuerung. Beim Verzicht auf die Generationenförderung handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe.</p>
<p>Anhang 6, Ziff. 2</p>	<p>Ändern: Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf dem freien Markt: 33%</p>	<p>Sollte entgegen unserem Antrag zu Art. 40 an der Unterstützungsmöglichkeit für den Grundstückskauf auf dem freien Markt festgehalten werden, so ist bei der Höhe der möglichen Unterstützung zu differenzieren zwischen den landwirt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe auf dem freien Markt durch Pächter und Pächterinnen: 50%	schaftlichen Grundstücken und den landwirtschaftlichen Gewerben. Der Anreiz beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken ist tiefer anzusetzen (33%) als bei Gewerben (50%).
Anhang 6, Ziff. 3.2.1	Ergänzung, prüfen Befristeter Zuschlag für Feldroboter	Ein befristeter Zuschlag für Feldroboter ist in den Erläuterungen (Seite 83, zusätzliche Unterstützung bis Ende 2030) erwähnt, fehlt aber in der Tabelle bei Ziff. 3.2.1. Dieser Zuschlag ist noch zu ergänzen.

BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir befürworten die Vereinfachungen bei der Bewilligung von Betriebshilfedarlehen im Rahmen der Betriebsaufgabe.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den (meisten) vorgeschlagenen Formulierungen einverstanden. Abweichende Änderungsanträge sind unten aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ändern: 2 Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: b. Beitrag an die Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und , Tier und Umwelt.	Die landwirtschaftliche Forschung soll auf den «One Health»-Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
Art. 3 Abs. 5	Ändern: 5 Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.	Die bisher als Ausfluss des Zukunftsprojektes Agroscope aufgebauten sog. Satelliten oder dezentralen Versuchsstationen arbeiten alle an Fragen, von nationaler Tragweite. Es sind dies Themen wie Nährstoffflüsse und Nährstoffmanagement, Alpwirtschaft oder Gemüsebau. Der Verweis auf einen lokalen Kontext ist darum zu streichen. Ebenso die Möglichkeit einer Befristung des Engagements von Agroscope. Die bisher im Rahmen der dezentralen Versuchsstationen aufgegriffenen Themen sind von fundamentaler Bedeutung und im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung. Entsprechend muss das Engagement des Bundes / Agroscope umfangreich und langfristig sein.
Art. 8 Abs. 1	Ändern: 1 Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten. <u>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutzes.</u>	Absatz 1 ist zu offen formuliert. Ohne Einhaltung des Datenschutzes besteht die Gefahr, dass Agroscope keine oder nur ungenügend Daten zur Verfügung gestellt bekommt, was ihre Arbeit einschränken oder behindern würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 Bst. b	Ändern: 2 Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet: b. Beitrag an die Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und , Tier <u>und Umwelt</u> .	Die landwirtschaftliche Forschung soll auf den «One Health»-Aspekt ausgerichtet sein und die Wechselwirkung zwischen Mensch, Tier und Umwelt im Fokus haben.
		Die Einhaltung des Datenschutzes ist als Standard festzuschreiben.
Art. 10 Abs. 1	Ändern: 1 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL , ausrichten.	Die explizite Erwähnung und damit Bevorzugung des FiBL ist nicht erforderlich und im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Institutionen, welche die Bedingungen erfüllen, auch nicht vertretbar. Der explizite Verweis auf das FiBL ist zu streichen.

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden, keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir sind mit der vorgeschlagenen Aufhebung von Art. 7 einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 4 Bst. f [neu]	Ändern: f. Nebentierarten: andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere als Rinder (Milch- und Schlachtvieh, einschliesslich Kälber), Schafe (<u>Milch- und Schlachtvieh</u>), <u>Ziegen</u> , <u>Pferde (nicht Heimtiere)</u> Schweine, Hühner (Masthühner und Legehennen) Legehennen, Truthühner und Fische, die zu den Salmonidae gehören.	Entspricht zwar der Formulierung der EU-Verordnung Nr. 429/2008, es fehlen jedoch wichtige Tiere: Ziegen, Pferde (Nutztiere) und andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Weshalb sind bei den Schafen nur die zur Schlachtung gedachten Tiere aufgeführt, die Milchschafe jedoch nicht? Wir beantragen Ergänzung um Milch- und Schlachtvieh.

BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Erweiterung / Präzisierung mit den Lebensmittelabfällen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagen administrative Vereinfachung wird unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Pa.Iv. 19.475 verlangt im Rahmen der Umsetzung der Mitteilungspflicht die Erstellung eines Informationssystems zur Erfassung der Nährstoff- und PSM-Stoffflüsse und aller beruflichen PSM-Anwendungen (Art. 165f und 165bis LwG). Krafftutter- und Düngelieferungen sind dem Bund mitzuteilen. Der Bundesrat regelt den Kreis der Meldepflichtigen, der zu meldenden Daten sowie die empfangende Stelle der Meldungen (Art. 164a LwG). Ebenfalls muss, wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dem Bund Daten über die Inverkehrbringung mitteilen. Der Bundesrat bestimmt insbesondere um welche Daten es sich handelt und an welche Stelle sie zu melden sind (Art. 164b LwG). Die Mitteilungspflichtigen müssen die Daten gemäss Art. 62 Abs. 1 und 1bis PSMV im entsprechenden Informationssystem gemäss ILSV erfassen (Aufzeichnungspflicht). Damit sind der Umfang der Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichtigen Unternehmungen und Personen sowie der zu erfassenden Daten abschliessend geregelt.

Zur Erfüllung des Auftrages aus Art. 165f und 165bis LwG arbeitet das BLW an der Softwareanwendung digiFlux. Diese Applikation bzw. deren Funktionsumfang und der Umfang der gesammelten Daten geht weit über den gesetzlichen Auftrag hinaus. Die Kantone via LDK und KOLAS haben schon wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen und fordern die Redimensionierung von digiFlux auf den gesetzlichen Auftrag. Dieser beinhaltet insbesondere keine georeferenzierte Datenerfassung, keine automatischen Nährstoffbilanzen (als Pflicht) und keine weiteren Tools wie Humusrechner etc. Funktionsumfang und notwendige Daten müssen im Kern dem heute für die Hofdüngerverschiebungen genutzten Tool HODUFLU entsprechen, erweitert um alle Formen der Nährstoffe und die Pflanzenschutzmittel. Benötigt wird ein «HODUFLU plus» und nicht digiFlux.

Die Meldepflichten sind seit dem 01.01.2024 in Kraft. Aktuell verspricht das BLW die Einführung von ersten Teilen von digiFlux auf 2027. Der Bundesrat wird jedoch bereits spätestens 2026 den ab 2027 geltenden Absenkpfad für die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln festlegen (Art. 6b Abs. 2 LwG). Das BLW hat es verpasst, durch eine frühzeitige Fokussierung auf den gesetzlichen Auftrag, der Landwirtschaft mit einer Applikation HODUFLU plus Fakten als Grundlagen für die Diskussion um den weiteren Absenkpfad zu schaffen. Das ist sehr bedauerlich.

Die Revision der IVSL muss nun den Rahmen setzen, um möglichst schnell eine HODUFLU plus für die Praxis bereitzustellen.

Zur Verwaltung des Nährstoffmanagements ist ein möglichst einfaches, praxistaugliches Instrument zu schaffen. Die Vorgaben müssen sich auf die gesetzlichen Bestimmungen fokussieren und keine zusätzlichen Auflagen schaffen. Eine Einführung ist erst vorzusehen, wenn das Instrument in der Praxis anwendbar ist.

Anstelle des Projekts «digiFlux», das umgehend zu stoppen ist, soll ein Programm geschaffen werden, welches analog dem HODUFLU die Erfassung des Zukaufs von Pflanzenschutzmitteln und Handelsdünger ermöglicht. Dabei soll aber nur auf die gesetzlich vorgegebene Datenerhebung abgestützt werden. Eine parzellenscharfe und kulturspezifische Erfassung der PSM-Anwendung, wie dies aktuell vorgesehen ist, lehnen wir kategorisch ab.

Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Jede Datenweitergabe bedarf der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn. Die Kantone lehnen einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

- die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden.

- Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage.
- Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1 Bst. e	Streichen: ¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;	Zu Abs. 1 Bst. e: Streichen. Art. 164a und 165f LwG bilden die gesetzliche Basis für IS NSM. Das Gesetz gibt vor, dass Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS bzw. des Landwirten liegen.
Art. 15 Abs. 2 ^{bis}	Zustimmung: ^{2bis} (neu) Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbringung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.	Die Anpassung ist in Ordnung, die Meldepflicht liegt beim Abgeber.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Ändern: Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 können zwischen dem IS NSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben. <u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u>	Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden. Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen. Wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen jedoch einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. • Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.
Art. 16a Abs. 1 Bst. f und g	<p>ändern:</p> <p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder und dem Erstinverkehrbringen dem von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>b. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 62 Absatz 1bis PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung). <u>Ausgenommen sind mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut und lebende Organismen die eine Zulassung als Pflanzenschutzmittel haben.</u></p> <p>f. (neu) Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, zurückgenommenen oder im Auftrag ausgebrachten Produkte mit den jeweiligen Wirkstoffen;</p>	<p>Zu Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiterverfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Zu Bst. b: Die Auszeichnungspflicht für mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut ist obsolet da der Einsatzbereich und die Kultur über das Produkt bereits definiert sind. Einen administrativ unverhältnismässigen Aufwand ohne jeglichen Nutzen kann so vermieden werden. Ebenfalls von der Auszeichnungspflicht ausgenommen müssen lebende Organismen die als PSM zugelassen sind (z.B. Trichogramma) werden.</p> <p>Zu Bst. g: Die Ergänzung bzgl. Wirkstoff ist überflüssig, da</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. (neu) Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe d bei den Personen nach Buchstabe b mit den jeweiligen Wirkstoffen;	der Wirkstoff über das Produkt definiert ist.
Art. 16c Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	<p>Ändern:</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe b können zwischen dem IS PSM und AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und dem Betriebs- und Unternehmensregister nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister ausgetauscht werden. Für einen Datenaustausch mit weiteren Informationssystemen müssen die betroffenen Personen <u>in jedem Fall</u> die Daten freigeben. <u>Ein Datenimport in das kantonale Agrarinformationssystem bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Kantons.</u></p>	<p>Es dürfen in keinem Fall Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschafter weitergegeben werden.</p> <p>Der standardmässige Austausch von Daten zwischen AGIS, den kantonalen Agrarinformationssystemen und HODUFLU plus ist vorzusehen, wobei jede Datenweitergabe der Zustimmung des jeweiligen Datenherrn bedarf. Die Kantone lehnen einen, wie im erläuternden Bericht gefordert, zwingenden Datenaustausch ab. Dies aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die in den kantonalen Agrarinformationssystemen verwalteten und zur Berechnung der einzelbetrieblichen Beiträge verwendeten Daten müssen für einen bestimmten Zeitpunkt rechtsbeständig sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen sie nicht mehr verändert werden. • Zwischen der Strukturdatenerhebung im Frühjahr und der Schlusszahlung im Dezember, besteht die Hauptarbeit der Kantone in der Datenbereinigung. Ständige Datenänderungen von extern verunmöglichen diese Arbeit und damit die fristgerechte korrekte Ausrichtung der Direktzahlungen. Ein automatischer Datenaustausch kommt daher nicht in Frage. <p>Der Datenaustausch benötigt Schnittstellen. Diese sind umso aufwändiger und anfälliger, je weniger die ausgetauschten Daten harmonisiert und standardisiert sind. In diesen Bereichen muss das BLW zwingend rascher substanzielle Fortschritte erzielen.</p>
Anhang 3b Daten zu IS PSM	Ändern:	Da die Aufzeichnung der Anwendung von mit PSM behan-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 4.6 (neu)	Vorräte zu Pflanzenschutzmitteln und behandeltem Saatgut	deltem Saatgut obsolet ist, ergeben sich auch keine Lagerbestände.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Entscheidungsträger haben es bisher nicht geschafft, basierend auf der Auswertung von Buchhaltungsdaten, die Agrarpolitik in eine Richtung zu entwickeln, welche das Erzielen eines angemessenen Sektoreinkommens erlaubt hätte.

Das Ersetzen des Begriffs «Referenzbetrieb» durch «repräsentativer Betrieb» ist unverständlich. Referenzbetrieb ist ein historischer Begriff aus der Zeit, als die FAT noch die zentrale Auswertung der Buchhaltungen durchführte, und bezeichnete einen Betrieb, welcher der ausgewerteten Gesamtheit angehörte. Bei der aktuellen Vielfalt an Betrieben «repräsentative» Betriebe zu bestimmen, dürfte eine Illusion sein. Für eine glaubwürdige Auswertung wäre hingegen wichtig, dass die Vielfalt der Betriebe in der untersuchten Stichprobe repräsentativ abgebildet ist. Somit müssen nicht die Betriebe repräsentativ sein, sondern die Stichprobe.

Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir entschieden ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst d	<p>Streichen:</p> <p>1 Diese Verordnung regelt:</p> <p>d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.</p>	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b	<p>ändern:</p> <p>¹ Untersucht werden:</p> <p>b. <u>Eine repräsentative Stichprobe von Landwirtschaftsbetrieben</u> Betriebe;</p>	Es geht nicht um repräsentative Betriebe, sondern um eine repräsentative Stichprobe von Betrieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 2	Ändern: ² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe, <u>auch nach Regionen und Produktionsrichtungen.</u>	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 4 Abs. 3	Abs. 3 Neu ³ <u>Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.</u>	Es geht darum die minimale Verwendbarkeit der Auswertungen sicherzustellen.
Art. 7a	ändern: Titel: Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale Auswertung ¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen <u>Stichprobe von Betrieben erhalten Anreize</u> sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet . ² Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten entschädigt. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für die Bereitstellung und die anonymisierte Verwendung ihrer Daten.	Offenbar bestehen Schwierigkeiten, eine ausreichende Anzahl Betriebe dazu zu motivieren, ihre Buchhaltungsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung zu stellen. Das dürften Spätfolgen des vor einigen Jahren vorgenommenen Systemwechsel sein. Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, lehnen wir klar ab.
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	ändern: Das BLW <u>holt von allen</u> informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, der ausgewählten repräsentativen Be-	Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>triebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten zur Verfügung gestellt haben, ihre Zustimmung ein, damit ihre Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes verknüpft werden können; b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an: <ul style="list-style-type: none"> 1. Hochschulen und Forschungsinstitutionen, 2. Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes handeln. 	<p>tigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.</p>
<p>Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 19934 wird wie folgt geändert: Ziff. 154</p>	<p>Ändern: Auskunftspflicht: obligatorisch <u>freiwillig</u></p>	<p>Die Buchhaltungsdaten eines Betriebes gehören zu den Geschäftsdaten, deren Herausgabe nicht einmal die Steuerverwaltung fordert. Die Zurverfügungstellung der Buchhaltungsdaten muss weiterhin freiwillig sein. Die Anreize und Entschädigungen sind entsprechend zu verbessern. Die Einführung eines Obligatoriums, also eines Zwangs, halten wir ganz klar für nicht zulässig.</p>

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Basel-Landschaft lehnt das Instrument der Prämienverbilligung für Ernteversicherungen ab. Auf die Einführung dieser Verordnung ist aus folgenden Gründen zu verzichten:

- a) im Sinne einer administrativen Vereinfachung
- b) Beitrag allenfalls nur im Falle einer bestehenden Ernteversicherung.

Zur Bewältigung der Risiken des Klimawandels und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Praxis daran, ist die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen der falsche Ansatz. Er fördert nur eine wirtschaftliche Verzerrung zwischen den unterschiedlichen Betrieb- und Bewirtschaftungsformen wie Grünland, Acker-, Obst- und Gemüsebau.

Besser sollte in die Risikovermeidung und die Beseitigung von Risiken investiert werden mit der Förderung von präventiven Massnahmen des Risikomanagements wie geeignete Produktionstechnik (z.B. Frostschutzbewässerung) und standortangepasste und robuste Kulturen.

Sollte die Prämienverbilligung von Ernteversicherungen gleichwohl eingeführt werden, dann haben wir die folgenden allgemeinen Bemerkungen sowie die anschliessenden Bemerkungen zu den Detailbestimmungen:

Das vorgesehene Verfahren ist zu kompliziert, beinhaltet unnötige Datenflüsse und verstösst so auch gegen den Datenschutz. Die Festlegung der gewährten Verbilligung als Maximum und nicht als fixer Prozentsatz der Prämie macht de facto einen rechtsverbindlichen Vertragsabschluss zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer unmöglich. Die Verwaltungsabläufe sind zu vereinfachen und auf Rechtssicherheit für die Vertragspartner auszurichten. Zusätzlich muss das BLW die Rechtmässigkeit der geforderten Beiträge überprüfen. Dafür sind entsprechende Kontrollmechanismen vorzusehen. Schliesslich ist klarzustellen, dass von den Versicherungsanbieter keine Verwaltungskosten geltend gemacht werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Anpassung	Im Sinne der langfristigen Klimastrategie der Schweiz ist eine Beschränkung der Prämienverbilligung ausschliesslich für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Kulturen, welche der direkten menschlichen Ernährung dienen, zu erwägen.
Art. 2 Abs. 2	<p>Ändern</p> <p>2 Er entspricht höchstens 30 <u>20</u> Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.</p>	<p>Die Verbilligung muss als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden. Alles andere ist nicht praxistauglich und auch nicht budgetierbar.</p> <p>Der Vorschlag des Bundesrates legt die Verbilligung als Maximum fest (maximal 30% der Prämie). Somit sind Versicherungsanbieter und Versicherungsnehmer beim Abschluss der Police über die effektive Verbilligung im Unklaren. Es könnte also gut sein, dass der Versicherungsanbieter eine zu hohe Prämienverbilligung verspricht. Der Landwirt hat sich dadurch zum Vertragsabschluss überreden lassen und sieht sich nun getäuscht.</p> <p>Art. 9 legt fest, dass das BLW die Versicherungsanbieter im Rahmen der bewilligten Kredite auszahlt. Es ist unklar, wie die bewilligten Kredite auf die Gesuche der Versicherungsanbieter aufgeteilt werden sollen. Sie könnten beispielsweise proportional oder nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden. Auch unklar ist, wer letztlich die definitive Höhe der Prämienverbilligung pro Police festlegt. Würde der Versicherungsanbieter tatsächlich zu hohe Prämienverbilligungen gleichmässig kürzen?</p> <p>Deshalb muss die Verbilligung als fixer Prozentsatz der Prämie festgelegt werden.</p>
Art. 3	<p>Ändern:</p> <p>Der Beitrag wird gewährt, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter im Jahr, das dem Beitragsjahr vorausgeht, die Voraussetzungen nach den Artikeln 3–7 und 10–</p>	Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, sollen von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können. Für Bewirtschaftende, welche neu einen Betrieb übernehmen, stellt ein Ereignis wie Frost oder Trockenheit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	34 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20132 erfüllt hat.	im ersten Jahr ein unternehmerisches Risiko dar. Die finanziellen Reserven sind oft limitiert. Sie können der Versicherungsgesellschaft mittels einer Bestätigung der kantonalen Vollzugsstelle nachweisen, dass sie beitragsberechtigt sind und sollen so von der Möglichkeit der Prämienverbilligung profitieren können.
Art. 4 Abs. 2	Zustimmung	Ein Selbstbehalt in der niedrigen zweistelligen Grössenordnung erachten wir als zielführend, damit Anreize bestehen die Versicherung abzuschliessen, aber dennoch Massnahmen zur Vorsorge gegen Frost- und Trockenheitsschäden in den Kulturen umsetzen.
Art. 6	<p>Streichen:</p> <p>1 Das BLW stellt den zugelassenen Versicherern bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem Beitragsjahr eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 verwendet.</p> <p>2 Die Liste mit BUR-Nummern dient den Versicherern dazu, zu prüfen, ob eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter direktzahlungsberechtigt ist und somit Anspruch auf eine Verbilligung der Prämien hat.</p>	<p>Dieses Vorgehen verstösst gegen den Datenschutz. Den Versicherungsanbieter eine Liste aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen ist absolut unnötig. Die Anbieter sollen sich ihren Kundenstamm selbst erarbeiten. Die Höhe der Prämienverbilligung, welche in der Police auszuweisen ist (Art. 7 Abs. 4 Bst. d Ziff. 6), dient als Verkaufsargument.</p> <p>Zudem sieht Art. 7. Abs. 2 vor, dass der Bewirtschafter beim Vertragsabschluss die Erfüllung der Bedingungen von art. 3 bestätigen sowie seine BUR-Nummer angeben muss. Damit erübrigt sich der Informationsfluss nach Art. 6.</p>
Art. 7 Abs. 1 und 2	<p>Streichen</p> <p>1 Der Versicherer stellt der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter ein Antragsformular für den Abschluss einer gemäss Artikel 4 zugelassenen Ernteversicherung zur Verfügung.</p> <p>2 Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter reicht das unterschriebene Antragsformular beim Versicherer ein. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter bestätigt, dass sie</p>	Die Prämienverbilligung ist ein Verkaufsargument des Versicherungsanbieters. Dieser muss prüfen, ob es beim konkreten Kunden zu Recht eingesetzt werden kann (siehe Abs. 3). Beinhaltet die abgeschlossene Police eine Prämienverbilligung obwohl der Kunde keinen Anspruch darauf hat, so trägt der Versicherungsanbieter die Kosten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder er die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, und gibt die BUR-Nummer an. Die Einreichung des Antragsformulars gilt als Gesuch um Prämienverbilligung.	
Art. 7 Abs. 3	Ändern: 3 Vor dem Abschluss der Versicherungspolice kontrolliert der Versicherer, ob der Betrieb in der Liste nach Artikel 6 aufgenommen ist die Anforderungen nach Art. 3 erfüllt.	Der Anspruch auf Prämienverbilligung ist im Rahmen des Vertragsabschlusses zu prüfen. Der Betrieb kann seinen Anspruch zum Beispiel durch das Vorlegen der Schlusszahlung der Direktzahlungen für das vergangene Jahr belegen.
Art. 7 Abs. 4 Bst. g	Streichen: g. die Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters zur Übermittlung der Versicherungsdaten an das BLW.	Das BLW benötigt diese Informationen nicht. Sie fallen unter den Datenschutz.
Art. 9	Ändern: Titel: <u>Kontrolle und</u> Auszahlung der Beiträge an den Versicherer	Die Verordnung sieht keine Kontrollen vor. Bei der Auszahlung von öffentlichen Geldern ist dies jedoch zwingend vorzusehen. Es soll ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung gelangen: a) Die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe. Der Versicherungsanbieter klärt das im Rahmen des Vertragsabschlusses ab. Das BLW muss die gelieferten Daten mit seinen AGIS-Daten abgleichen und so die Rechtmässigkeit feststellen. b) Die risikobasierte Überprüfung der gewährten Prämienverbilligungen. Dazu kann das BLW die gelieferten Angaben wiederum mit seinen AGIS-Daten abgleichen aber auch konkret Einsicht in die Berechnung der Prämienverbilligung für einzelne Policen nehmen. So kann es ungerechtfertigte Prämienverbilligungen feststellen, berichtigen und zurückfordern. Häufen sich bei einem Versicherer die Mängel, so ist vom Kreis der Versicherungsanbieter, welche eine Prämienverbilligung versprechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dürfen, auszuschliessen. Der Vertrag nach Art. 5 ist aufzulösen.
Art. 9 Abs. 1	<p>Abs. 1 (Neu):</p> <p>1 Das BLW kontrolliert systematisch die Rechtmässigkeit der Angaben der Versicherer nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und risikobasiert die Übereinstimmung der Angaben nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 bis 3 mit den effektiv abgeschlossenen Policen. Stellt das BLW bei einem Versicherer Mängel fest, so gilt ab dem 10. Festgestellten Mangel, der Vertrag nach Art. 5 als fristlos und entschädigungslos aufgelöst.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 9.
Art. 9 Abs. 2	<p>Abs. 2 ändern</p> <p>Das BLW zahlt dem Versicherer im Rahmen der bewilligten Kredite die Beiträge wie folgt aus: <u>die Beiträge bis zum 31. August aus.</u> a. bis zum 31. August des Beitragsjahres: 75 Prozent der Beiträge in Form einer Akontozahlung; b. bis zum 30. November des Beitragsjahres: den Restbetrag.</p>	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 9 und Art. 2 Abs. 2.</p> <p>Die Versicherer liefern alle Angaben gemäss Art. 8 bis 30. Juni. Dann verbleiben dem BLW zwei Monate Zeit für die systematische Überprüfung der Beitragsberechtigung der Betriebe sowie eine Abschätzung der Rechtmässigkeit der Prämienverbilligung. Diese Frist genügt. Da die Prämienverbilligung fix ist, kann sie mittels Einmalzahlung erledigt werden.</p>

BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Schaffung dieser rechtlichen Grundlage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Bst. a	Ändern a. Sie sind in den Bereichen Pflanzenzüchtung, <u>Pflanzen-</u> <u>gesundheit, Saatgutproduktion</u> , Tierzucht oder Tiergesundheit tätig.	Die landwirtschaftliche Produktion und das Ernährungssystem müssen umfassender betrachtet werden. Insbesondere gehören die Bereiche Pflanzengesundheit und Saatgutproduktion zu dessen Basisfunktionen, in denen auch offensichtlich Handlungsbedarf besteht.

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Erzeugnisse der Aquakultur und Algen in den Geltungsbereich dieser Verordnung wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist im Sinne des Konsumentenschutzes. Zudem kann eine langjährige Abweichung zur EU beseitigt werden.

Die Begrifflichkeiten unterscheiden sich in der Vorlage aber an einigen Stellen von jenen der EU-Gesetzgebung. Dies führt zu unnötigem Interpretationsbedarf. Die Formulierungen sind daher denjenigen der korrespondierenden EU-Erlasse anzupassen, sofern nicht tatsächlich eine Diskrepanz zu den europäischen Regelungen beabsichtigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16a	Die Begriffe sind entsprechend dem Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 anpassen: "Bei der Produktion von <i>Aquakulturtieren</i> und <i>Algen</i> müssen die Vorgaben nach Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eingehalten werden."	Unter Art. 16a werden die Produktionsvorschriften der EU für Aquakulturtiere und Algen übernommen, indem auf Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwiesen wird. Dies ist zu begrüßen. Die unter Art. 16a aufgeführten Begriffe unterscheiden sich aber von den Begriffen der EU. Zum besseren Verständnis sollten die gleichen Begriffe übernommen werden wie in der Überschrift im Anhang II Teil III der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (also "Aquakulturtiere" anstelle "unverarbeitete Aquakulturerzeugnisse" sowie "Algen" anstelle von "Wildalgen"). Damit werden Interpretationsspielräume vermieden.
2b. Abschnitt Art. 16g bis Art. 16k	Zum Saatgut und dem vegetativem Vermehrungsmaterial sind hinsichtlich der Bio-Qualität verständlichere Formulierungen zu wählen. Es wird die gleiche Handhabung beantragt wie unter Art.	Bei den Ausdrücken "biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" sowie "nicht biologisches Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial" geht zu wenig deutlich hervor, dass sich "biologisch" bzw. "nicht biologisch" immer auch auf das "vegetative Vermehrungsmaterial" bezieht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>13a und Art. 33a der Bio-Verordnung. Den Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial" – wo möglich – auch beim Abschnitt 2b sowie unter Art. 16g bis Art. 16k verwenden.</p>	<p>Es wird deshalb das Vorgehen unter Art. 13a und 33a der Bio-Verordnung vorgeschlagen.</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter Art. 4, Art. 13a und Art. 33a der Bio-Verordnung.</p>
<p>Art. 16k</p>	<p>Die Informationen im jährlichen Bericht sind aufgrund der Änderungen unter Art. 33a der Bio-Verordnung anzupassen.</p> <p>Im Abs. 1 den Verweis auf die Bio-Verordnung korrigieren: "... gemäss Artikel 13a Absatz 3 der <u>Bio</u>-Verordnung..."</p>	<p>Das Informationssystem für biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial wird unter Art. 33a der Bio-Verordnung angepasst (u.a. hinsichtlich Bewilligungen). Basierend darauf sollten auch die Informationen im jährlichen Bericht angepasst werden.</p> <p>Zudem ist unter Art. 16k Abs. 1 der Verweis auf die Bio-Verordnung unvollständig. Es geht nicht hervor, um was für eine Verordnung es sich handelt.</p>
<p>Anhang 1 Ziffer 3: Weitere Substanzen und Massnahmen</p>	<p>Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung in der rechten Spalte den Teil "keine chemisch-synthetischen Stoffe" wie bisher aufführen.</p> <p>Werden chemisch-synthetische Stoffe zur Effizienzsteigerung erlaubt, so sind diese dort explizit als Ausnahmen aufzuführen.</p>	<p>Bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung soll gemäss der Vorlage in der rechten Spalte die Angabe "keine chemisch-synthetischen Stoffe" gestrichen werden.</p> <p>In den Erläuterungen steht, dass in den letzten Jahren neue Netz- und Haftmittel auf den Markt gekommen seien, welche die Regenfestigkeit von Pflanzenschutzmitteln verbessern und zur Einsparung von Wirkstoffen führen kann (insbesondere bei Kupferfungiziden). Eine Reihe solcher Netz- und Haftmittel basiere auf Hydroxyproylstärke (eine modifizierte Stärke), die chemisch hergestellt aber biologisch gut abbaubar seien. Gegen den Einsatz solcher Mittel ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie sollten aber in der Liste bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung explizit als Ausnahmen vom Verbot für chemisch-synthetische Stoffe aufgeführt werden.</p> <p>Bei den Bio-Grundsätzen steht in der Bio-Verordnung unter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Art. 3 Bst. b, dass der Einsatz chemisch-synthetischer Hilfsstoffe vermieden wird. Dies wird in der Bio-Werbung auch immer wieder betont. Das Streichen des Ausdrucks "keine chemisch-synthetischen Stoffe" bei den Hilfsmitteln zur Effizienzsteigerung bietet Missbrauchspotential – wie dies auch die langjährige Erfahrung gezeigt hat. Dies muss verhindert werden – ebenfalls im Zusammenhang mit dem Täuschungsschutz.</p> <p>Aus diesem Grunde ist der Ausdruck "keine chemisch-synthetischen Stoffe" beizubehalten. Die Ausnahmen von diesem Verbot sind separat abschliessend aufzuführen.</p>
<p>Anhang 3 Teil A: Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe</p>	<p>Streichen von Propolis im Zusammenhang mit E 551</p>	<p>E 551 Siliciumdioxid soll neu für Propolis erlaubt sein.</p> <p>Damit wird der Eindruck vermittelt, dass Propolis generell als Lebensmittel beurteilt werden kann. Bei Propolis ist der Novel Food-Status nicht bekannt und muss zuerst abgeklärt werden. Bis Ende April 2017 wurde für das Inverkehrbringen von Propolis aufgrund der möglichen pharmakologischen Wirkung in der Schweiz keine Bewilligung als Lebensmittel durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erteilt. Bekannt sind Propolis-Arzneimittel unter anderem in der Homöopathie und Spagyrik. Zudem ist bekannt, dass diverse Inhaltsstoffe von Propolis bei empfindlichen Personen in Einzelfällen zu teilweise schweren allergischen Reaktionen führen können (Allergienpotenzial!).</p> <p>Wäre E 551 bei Propolis erlaubt, so müsste dies aus Anhang 3 (Anwendungsliste) der Zusatzstoffverordnung hervorgehen. Dem ist aber nicht so.</p> <p>Propolis ist aus der Liste zu streichen.</p>

WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung mit dem Verweis auf die Futtermittel-Verordnung und die Präzisierung der Hygieneanforderungen wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnungsänderung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Änderung anderer Erlasse: Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (916.161)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die im Zuge der Anpassung der ISLV vorgesehene Ausdehnung der Mitteilungspflicht für Importeure von Düngern wird unterstützt, die dazugehörige Angabe in den Erläuterungen ist aber missverständlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
DüV Art. 29 Abs. 1bis	<p><u>Hinweis:</u> Die Angabe in den Erläuterungen «Bei direkten Importen aus dem Ausland soll sich daher die Pflicht zur Mitteilungspflicht auf den Abnehmer resp. die schweizerische Firma oder Person, welche Produkte direkt importiert, übertragen» ist hinsichtlich des Zusatzes «<i>resp. die schweizerische Firma oder Person, welche Produkte direkt importiert</i>» missverständlich und nicht kongruent mit dem entsprechenden Wortlaut des neu eingeführten Artikels DüV Art. 29 Abs. 1bis: <i>Werden Dünger direkt aus dem Ausland eingeführt, so überträgt sich die Mitteilungspflicht auf die Abnehmerin oder den Abnehmer.</i></p>	<p>Die Angabe in den Erläuterungen «<i>resp. die schweizerische Firma oder Person welche Produkte direkt importiert</i>» impliziert, dass auch der Importeur der Mitteilungspflicht unterstellt ist. Falls Abnehmer und Importeure gleichzeitig mitteilungs-pflichtig sind, könnte es zu Doppel- und Mehrfacheinträgen für ein- und dieselbe Lieferung kommen.</p>

